

---

# Die Europäisierung des Zivilverfahrens

---

Auf dem Weg zu gemeinsamen  
Mindestnormen?

---



EINGEHENDE ANALYSE

---

Diese eingehende Analyse soll einen Gesamtüberblick über den Politikbereich der „Europäisierung“ des Zivilverfahrens geben. Sie behandelt die Zuständigkeit der EU in diesem Bereich, die existierenden Instrumente und die Prognosen in Bezug auf die Schaffung EU-weiter Grundsätze für das Zivilverfahren, die die Grundlage für eine Richtlinie über die Mindestnormen für den Schutz der Grundrechte in Zivilstreitigkeiten bilden könnten.

PE 559.499

ISBN 978-92-823-7234-0

doi: 10.2861/402235

QA-01-15-431-DE-N

Das Originalmanuskript, in englischer Sprache, wurde im Juni 2015 fertiggestellt.  
Übersetzung im Juni 2015 abgeschlossen.

## Haftungsausschluss

Die Verantwortung für den Inhalt liegt ausschließlich beim Verfasser dieses Dokuments; eventuelle Meinungsäußerungen entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Das Dokument richtet sich an die Mitglieder und Mitarbeiter des Europäischen Parlaments und ist für deren parlamentarische Arbeit bestimmt. Nachdruck und Übersetzung zu nicht kommerziellen Zwecken mit Quellenangabe gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

© Europäische Union, 2015.

Fotonachweise: © Oleg Golovnev / Fotolia.

[eprs@ep.europa.eu](mailto:eprs@ep.europa.eu)

<http://www.eprs.ep.parl.union.eu> (Intranet)

<http://www.europarl.europa.eu/thinktank> (Internet)

<http://epthinktank.eu> (Blog)

## ZUSAMMENFASSUNG

Der freie Verkehr der Entscheidungen im Europäischen Rechtsraum setzt ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten voraus. Aus Bürgersicht besteht das wichtigste Problem darin, die Grundrechte der Antragsteller und Antragsgegner in Einklang zu bringen, d. h. das Recht auf Zugang zur Justiz (eine Klage einzureichen) und die Verteidigungsrechte. Das gegenseitige Vertrauen in die Justizbehörden kann auf verschiedenen Wegen aufgebaut werden. Erstens kann dies durch die Schaffung einheitlicher europäischer Verfahren in Form optionaler Instrumente erfolgen, die zur Verkündung von Urteilen auf Grundlage gemeinsamer Verfahrensregeln führen. Zweitens ist eine sektorweise Harmonisierung des Verfahrensrechts möglich, im Rahmen derer ausgewählte Probleme thematisch behandelt werden. Drittens könnte eine Reihe gemeinsamer Mindestnormen in Form von Grundsätzen und Regeln entwickelt werden und später eine Richtlinie erlassen werden.

Die Zuständigkeit der EU im Bereich des Zivilverfahrens wurde durch den Vertrag von Amsterdam endgültig bestätigt und durch den Vertrag von Lissabon erweitert. Trotz der Beschränkung auf grenzüberschreitende Fälle müssen die EU-Maßnahmen im Zivilrecht nicht zwangsläufig der reibungslosen Funktionsweise des Binnenmarkts dienen. Gleichzeitig kann die Binnenmarktzuständigkeit zudem, allein oder gemeinsam, als Grundlage für die Harmonisierung des Zivilverfahrens dienen.

Der existierende legislative Besitzstand über das Zivilverfahren kann in drei Gruppen unterteilt werden. Die erste Gruppe besteht aus der optionalen Vereinheitlichung durch Verordnungen („optionale Instrumente“), durch die optionale EU-Verfahren und Dokumente geschaffen werden. Derzeit gibt es drei optionale EU-Zivilverfahren: das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, das Europäische Mahnverfahren und der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in Verbindung mit dem Online-Verfahren für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten. Darüber hinaus stehen zwei optionale EU-Titel zur Verfügung: der Europäische Vollstreckungstitel und das Europäische Nachlasszeugnis.

Eine zweite Gruppe von EU-Rechtsvorschriften zum Zivilverfahren besteht aus sektorspezifischen Richtlinien, die bestimmte Aspekte des Zivilverfahrens im Zusammenhang mit EU-Maßnahmen harmonisieren, die nicht die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betreffen. Der Besitzstand in dieser Gruppe umfasst vier Richtlinien: die Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und die kürzlich verabschiedete Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen.

Drittens gibt es drei EU-Instrumente, die für eine thematische, gleichzeitig aber auch horizontale Harmonisierung sorgen und Mindestnormen für Zivilverfahren in der EU festlegen. Durch zwei dieser Instrumente werden verbindliche Normen in Form von Richtlinien (Richtlinie zur Prozesskostenhilfe und Mediationsrichtlinie) festgelegt und eine Empfehlung in dem besonders kontroversen Bereich der Sammelklagen hat nicht bindenden Charakter (Empfehlung für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren).

Schließlich werden in dieser Analyse die Perspektiven für eine horizontale Maßnahme zur Behandlung von Mindestnormen für EU-Zivilverfahren und die diesbezüglichen Entwicklungen im Rahmen des kürzlich ins Leben gerufenen Projekts des *European Law Institute* und des *International Institute for the Unification of Private Law* (Unidroit) untersucht. Dieses Projekt verfolgt das Ziel, eine europäische Variante der „transnationalen Grundsätze des Zivilverfahrens“ von Unidroit zu schaffen, und könnte eine Inspirationsquelle für eine mögliche zukünftige Richtlinie zu Mindestnormen in Zivilverfahren in den Mitgliedstaaten sein.

**INHALT**

1. Freier Verkehr der Entscheidungen zur Harmonisierung der Grundrechte und die Notwendigkeit gegenseitigen Vertrauens .....	4
1.1. Einleitung .....	4
1.2. Das Zivilverfahren und die Harmonisierung der Grundrechte .....	6
1.3. Gesteigerter Bedarf an gegenseitigem Vertrauen und Abschaffung des <i>Exequatur</i> ....	9
1.4. Das Zivilverfahren und die nationale Rechtskultur .....	10
2. Die Rechtsgrundlage der Europäisierung des Zivilverfahrens.....	11
2.1. Die Grundsätze der Befugnisübertragung, Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit	11
2.2. Die Entwicklung der Rechtsgrundlage .....	11
2.3. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Artikel 81 AEUV .....	13
2.4. Die Rechtsgrundlage des Binnenmarkts und das Zivilverfahren .....	15
3. Optionale Vereinheitlichung auf dem Verordnungsweg.....	19
3.1. Optionale Rechtsinstrumente im EU-Privatrecht .....	19
3.2. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen .....	20
3.3. Europäischer Zahlungsbefehl .....	21
3.4. Die Verordnung über die Online-Streitbeilegung .....	22
3.5. Das Verfahren für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung....	23
3.6. Sonstige optionale Rechtsinstrumente .....	24
4. Sektorspezifische Harmonisierung im Wege von Richtlinien .....	24
4.1. „Prozeduralisierung des EU-Rechts durch die Hintertür“ .....	24
4.2. Die Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen .....	25
4.3. Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten .....	25
4.4. Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.....	26
4.5. Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen .....	26
5. Horizontale Harmonisierung ausgewählter Bereiche des Zivilverfahrens .....	26
5.1. Die horizontale Behandlung ausgewählter Aspekte.....	26
5.2. Die Richtlinie zur Prozesskostenhilfe .....	27
5.3. Mediationsrichtlinie.....	27
5.4. Empfehlung für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren .....	28
6. Auf dem Weg zu einer durchgängigen horizontalen Harmonisierung von Mindeststandards des Zivilverfahrens in der EU? .....	29
6.1. Hintergrund .....	29
6.2. Das Projekt „American Law Institute“ (ALI) und „UNIDROIT“ .....	29
6.3. Das Projekt „European Law Institute“ (ELI) und „UNIDROIT“ .....	30
6.4. Auf dem Weg zu einer Harmonisierung der Prinzipien der Europäischen Zivilprozessordnung? .....	31
7. Schlussfolgerungen.....	32
8. Wichtigste bibliografische Angaben .....	35

# 1. Freier Verkehr der Entscheidungen zur Harmonisierung der Grundrechte und die Notwendigkeit gegenseitigen Vertrauens

## 1.1. Einleitung

Der freie Verkehr von Bürgern, Gütern, Dienstleistungen und Kapital führt zu grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen, denen mehr als ein Rechtssystem zugrunde liegt. Die Vorschriften des internationalen Privatrechts, wie die Rom-I-Verordnung<sup>1</sup>, legen fest, welches System des materiellen Privatrechts diese Beziehungen regelt. Die Bestimmungen des internationalen Zivilverfahrens (manchmal auch als Teil des internationalen Privatrechts behandelt) legen fest, welches Gericht zuständig ist und welche Bedingungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbar sind. Im EU-Recht ist das wichtigste Instrument des internationalen Zivilverfahrens die Brüssel-Ia-Verordnung<sup>2</sup>, die Nachfolgerin des früheren Brüsseler Übereinkommens, in Verbindung mit einer Reihe von Verordnungen aus dem Bereich (Brüssel IIa, Verordnung über Erbsachen, Insolvenzverordnung). Dieser Rechtsrahmen schafft den **freien Verkehr von Entscheidungen** im Europäischen Rechtsraum.

Im materiellen Privatrecht sind die **Rechte und Pflichten** der Rechtssubjekte (Bürger, Unternehmen), festgelegt, während das private Verfahrensrecht (Zivilverfahren) vorsieht, dass diese Rechte **in einem Prozess** (vor einem Gericht oder im Rahmen eines Schiedsverfahrens) **durchgesetzt oder geändert werden**<sup>3</sup>. Das Zivilverfahren ist daher ein Schlüsselement aller Privatrechtssysteme<sup>4</sup>.

Der Grundsatz des freien Verkehrs von Entscheidungen wurde kürzlich gestärkt, zuerst durch Instrumente „der zweiten Generation“ (europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen und das Europäische Mahnverfahren) und später durch die Brüssel-Ia-Verordnung. Im Gegensatz zur Brüssel-I-Verordnung ist in diesen kein *Exequatur* vorgesehen, nach dem ein ausländisches Urteil förmlich anerkannt werden muss. Stattdessen findet ein System eines sogenannten „umgekehrten *Exequatur*“ Anwendung, durch das der Antragsgegner/Schuldner bei Kenntnisnahme des ausländischen Urteils ein Verfahren mit dem Ziel einleiten kann, dieses im Land der Vollstreckung auf Grundlage bestimmter Gründe als unwirksam erklären zu lassen.

Der freie Verkehr der Entscheidungen setzt ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen in die Justizbehörden der anderen Mitgliedstaaten voraus und insbesondere in das Niveau des Schutzes der Verfahrensrechte. „Gegenseitiges Vertrauen“ wird in diesem Zusammenhang verstanden als das Vertrauen, das Mitgliedstaaten in die

---

<sup>1</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 593/2008](#) vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

<sup>2</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 1215/2012](#) vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

<sup>3</sup> C.H. van Rhee, '[Civil Procedure: A European \*Ius Commune\*?](#)', *ERPL* 4 (2000): 589-611, S. 591; M. Tulibacka, M. 'Europeanization of Civil Procedures: In Search of a Coherent Approach', *CMLR* 46.5 (2009): 1527-1565, S. 1532.

<sup>4</sup> A. Schwartz, 'Enforcement of Private Law: The Missing Link in the Process of European Integration', *ERPL* 1 (2000): 135-146, S. 136.

Rechtssysteme und Gerichte der anderen Mitgliedstaaten haben sollten, aus dem sich das Verbot ergibt, die anderen Mitgliedstaaten und Justizbehörden zu kontrollieren<sup>5</sup>.

Ein Aspekt bei der Betrachtung des gegenseitigen Vertrauens besteht in der Untersuchung, ob die **Grundrechte**, wie das Recht auf Zugang zur Justiz und die Verteidigungsrechte, eingehalten wurden und ob diese – in Bezug auf die kollidierenden Rechte des Antragstellers und des Antragsgegners – gerecht ausgeglichen sind. Wie im folgenden Abschnitt erläutert, kann sich das Vertrauen auf die allgemeinen Normen in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in der EU-Grundrechtecharta, in der fallspezifischen Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), jedoch als unzureichend erweisen, um das notwendige Niveau der Rechtssicherheit für EU-Bürger und Unternehmen sicherzustellen. Darüber hinaus kann das Gleichgewicht zwischen einem Pro-Antragsteller/-Gläubiger-Ansatz und einem Pro-Antragsgegner/-Schuldner-Ansatz von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat je nach den dem Zivilverfahren zugrunde liegenden politischen und axiologischen Entscheidungen unterschiedlich ausfallen. Das Recht des Zivilverfahrens ist kein Rechtsgebiet, das für sich alleine steht. Es ist vielmehr eingebettet in ein Netz von rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Erwartungen, zu deren Schaffung das Verfahrenssystem teilweise beiträgt<sup>6</sup>.

Zur Steigerung des gegenseitigen Vertrauens – eine Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung<sup>7</sup> – können drei Optionen angewendet werden, die sich gegenseitig nicht ausschließen. Erstens können bestimmte Verfahrensarten auf EU-Ebene vereinheitlicht werden und die Ergebnisse dieser Verfahren (Urteile) können von dem gegenseitigen Vertrauen profitieren, da sie auf einheitlichen Verfahrensgrundsätzen basieren. Dieser Ansatz wird in Form sogenannter „optionaler Instrumente“ umgesetzt, die ein EU-weites Gleichgewicht zwischen den Rechten der Antragsteller und Antragsgegner schaffen. Diese optionalen Instrumente – die näher im folgenden Abschnitt 3 besprochen werden – basieren jedoch weitgehend auf Hintergrundbestimmungen des nationalen Verfahrensrechts, beispielsweise in Bezug auf die Zusammensetzung des Gerichts oder die Vorschriften über das Beweisverfahren.

Eine zweite Option besteht darin, mittels Richtlinien gemeinsame Normen zu entwickeln. Bis heute ist dies auf zwei Wegen erfolgt: erstens durch sektorspezifische Richtlinien unter anderem über das Zivilverfahren im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Forderungen, die im Rahmen eines bestimmten Bereichs des EU-Rechts wie beispielsweise Verbraucherrecht, Recht des geistigen Eigentums oder Wettbewerbsrecht (wie in Abschnitt 4 erklärt) entstehen; zweitens durch thematische horizontale Richtlinien, die einen bestimmten Aspekt des Zivilverfahrens auf nicht sektorspezifische Weise („horizontal“) behandeln, aber trotzdem auf bestimmte Aspekte des Zivilverfahrens („thematisch“) wie Prozesskostenhilfe oder Mediation beschränkt sind. Dieser Ansatz wird in Abschnitt 5 vorgestellt.

Eine dritte Option besteht darin, einen allgemeinen horizontalen Ansatz einzuführen, der nicht nur sektorspezifisch ist, sondern auch die Grundprinzipien eines fairen Zivilverfahrens umfassend behandelt. Teil des Weges scheint die Einführung von

---

<sup>5</sup> X. E. Kramer, '[Cross-border Enforcement in the EU: Mutual Trust versus Fair Trial? Towards Principles of European Civil Procedure](#)', *International Journal of Procedural Law* 2 (2011): 202-230, S. 218.

<sup>6</sup> S. Sherry, J. Tidmarsh, *Civil Procedure: Essentials* (Aspen, 2007), S. 48.

<sup>7</sup> Tulibacka, *Europeanization of civil procedures ...*, S. 1542.

Soft-Law-Instrumenten zu sein, die auf der Erfahrung des American Law Institute und den Unidroit-Grundsätzen des transnationalen Zivilverfahrens aufbauen. Die ersten Bemühungen in diese Richtung wurden bereits im Mai 2014 von dem European Law Institute in Zusammenarbeit mit Unidroit unternommen. Das Europäische Parlament nimmt in diesen Verfahren eine Beobachterrolle ein. Dieser Ansatz sowie seine potenziellen Ergebnisse in Form einer Richtlinie über Mindestnormen des Zivilverfahrens werden in Abschnitt 6 behandelt.

Da die Union jedoch auf dem Prinzip der Befugnisübertragung seitens der Mitgliedstaaten beruht, kann die EU-Legislative nur tätig werden, wenn es eine Rechtsgrundlage in den Verträgen gibt und dabei nur innerhalb der Grenzen dieser Rechtsgrundlage. Daher wird die Frage der Rechtsgrundlage als Vorfrage in Abschnitt 2 behandelt.

## 1.2. Das Zivilverfahren und die Harmonisierung der Grundrechte

### 1.2.1. Die Bedeutung der Grundrechte in Zivilverfahren

Das Recht auf ein faires Verfahren, das in Artikel 6 der EMRK und in Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta verankert ist, stellt eine der grundlegendsten Garantien für die Einhaltung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit dar<sup>8</sup>. Es gilt in gleichem Maße für Straf- als auch für Zivilverfahren. Das Inkrafttreten der Grundrechtecharta im Jahr 2009 als rechtlich bindendes Instrument hat direkte Auswirkungen auf den Bereich des Zivilverfahrens. Die in Artikel 47 festgelegte Norm kommt zur Anwendung, wenn **nach dem EU-Recht sichergestellte Rechte und Freiheiten** gefährdet sind. Daher müssen die Mitgliedstaaten Artikel 47 in allen Zivilverfahren befolgen, die die nach dem EU-Recht sichergestellten subjektiven Rechte betreffen. Dies gilt auch für die Umsetzung des EU-Rechts<sup>9</sup> (z. B. die gemäß der Verbraucherrichtlinien gewährten Rechte).

Wenn der **freie Verkehr von zivilrechtlichen Entscheidungen** gefährdet ist, ist immer auch die Einhaltung von Artikel 47 der Charta vor dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats gefährdet, unabhängig davon, ob der Streitgegenstand in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fällt oder nicht. Der Grund hierfür liegt darin, dass zu Beginn des „freien Verkehrs“ des Urteils in einen anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit, seine Vollstreckung zu blockieren (auf Grundlage des Ordre public), zu der (potenziellen) Überprüfung der Fairness des Verfahrens im Ursprungsmitgliedstaat in Bezug auf das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und eine faire Verhandlung führen wird.

### 1.2.2. Die Grundrechte im Zivilverfahren in Übereinstimmung mit der EU-Charta

Das betreffende Grundrecht, das in Artikel 47 der Charta verankert ist, beinhaltet die folgenden Elemente:

- das Recht auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes, **unabhängiges, unparteiisches Gericht**;
- das Recht auf einen **wirksamen** Rechtsbehelf;
- das Recht auf ein **fares Verfahren**;
- das Recht auf eine **faire und öffentliche Verhandlung**;

---

<sup>8</sup> C. Rozakis, ['The Right to a Fair Trial in Civil Cases'](#), *Judicial Studies Institute Journal* 4.2 (2004): 96-106, S. 96.

<sup>9</sup> Siehe [Rechtssache C-399/11 Melloni](#). Vgl. F. Ferraro, J. Carmona, [Fundamental Rights in the European Union: The role of the Charter after the Lisbon Treaty](#), PE 554.168 (EPRS, 2015), S. 12.



- das Recht auf eine Verhandlung **innerhalb einer angemessenen Frist**, d. h. ohne unnötige Verzögerung;
- das Recht auf **Beratung, Verteidigung und Vertretung**;
- das Recht von Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, auf **Prozesskostenhilfe**, soweit erforderlich.

Da alle sieben der oben genannten Aspekte von Zivilverfahren als Grundrechte verankert sind, unterliegt jedwede Abweichung davon den Bedingungen in Bezug auf die Beschränkung der Ausübung der in Artikel 52 der Charta verankerten Rechte und Freiheiten. Insbesondere darf das Wesentliche dieser Rechte nicht beeinträchtigt werden. Einschränkungen müssen gesetzlich vorgesehen und verhältnismäßig sein. Dies bedeutet, dass sie nur stattfinden dürfen, wenn sie notwendig und für die von der EU anerkannten Ziele des allgemeinen Interesses unbedingt erforderlich sind oder wenn ein Gleichgewicht zwischen den Rechten anderer hergestellt wird.

### 1.2.3. Herstellen eines Gleichgewichts in Bezug auf die Grundrechte in Zivilverfahren

Die Anerkennung eines Urteils aus einem anderen Mitgliedstaat setzt die Annahme voraus, dass das Ursprungsgericht die Rechte und Pflichten der Parteien rechtskräftig festgestellt hat<sup>10</sup>. Dies bedeutet, dass das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten wurde. Die Regelung für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile hat zum Ziel, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Verteidigungsrechte und der Erleichterung des freien Verkehrs von Entscheidungen innerhalb des gemeinsamen europäischen Rechtsraums zu schaffen<sup>11</sup>.

Das Recht auf ein faires Verfahren umfasst nicht nur die Einhaltung der Rechte der Parteien im ursprünglichen Verfahren, sondern auch die zügige Vollstreckung des Urteils im Vollstreckungsland<sup>12</sup>. Der EuGH wies darauf hin, dass die Brüssel-I-Verordnung „insgesamt das Bestreben zum Ausdruck [bringt,] sicherzustellen, dass [...] die Verfahren, die zum Erlass gerichtlicher Entscheidungen führen, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs durchgeführt werden“<sup>13</sup>.

Bezüglich der Verteidigungsrechte des Antragsgegners und des Rechts des Antragstellers, seine Forderung vor einem Gericht geltend zu machen<sup>14</sup>, d. h. das Recht auf Zugang zu den Gerichten, muss ein Gleichgewicht hergestellt werden. Dieses Gleichgewicht kann zu einer Einschränkung der Verteidigungsrechte führen<sup>15</sup>. Insbesondere das Ziel, Rechtsverweigerung (für den Antragsteller) zu verhindern, rechtfertigt die Einschränkungen des Rechts auf Verteidigung<sup>16</sup>. Wenn jedoch befunden wird, dass die Einschränkung der Verteidigungsrechte zu weit geht und

---

<sup>10</sup> J. J. Kuipers, ['The Right to a Fair Trial and the Free Movement of Civil Judgments'](#), *Croatian Yearbook of European Law and Policy* 6 (2010): 23-51, S. 23.

<sup>11</sup> Kuipers, 'The Right to a Fair Trial ...', S. 26.

<sup>12</sup> Siehe beispielsweise die Rechtssache *K gegen Italien*, in der der EGMR befand, dass Italien seinen Pflichten gemäß Artikel 6 der EMRK nicht nachkam, da es eine Unterhaltsentscheidung eines ausländischen Gerichts nicht rechtzeitig umgesetzt hat (Antrag Nr. 38805/97, EGMR 2004-VIII). Vgl. Kuipers, 'The Right to a Fair Trial ...', S. 26.

<sup>13</sup> [Rechtssache 125/79 Denilauler](#), Randnummer 13; [Rechtssache C-394/07 Gambazzi](#); Randnummer 23; [Rechtssache C-292/10 G v De Visser](#), Randnummer 47.

<sup>14</sup> [Rechtssache C-292/10 G gegen De Visser](#), Randnummer 48.

<sup>15</sup> [Rechtssache C-394/07 Gambazzi](#), Randnummer 29; [Rechtssache C-292/10 G gegen De Visser](#), Randnummer 49.

<sup>16</sup> [Rechtssache C-327/10 Hypoteční banka](#), Randnummer 51; [Rechtssache C-292/10 G gegen De Visser](#), Randnummer 50.

unverhältnismäßig ist, kann das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung einer Entscheidung aus Gründen des Ordre-public-Vorbehalts verweigern. Beispielsweise wurde der Antragsteller in der Rechtssache *Gambazzi*<sup>17</sup> vollständig vom Verfahren ausgeschlossen, da er eine frühere Anordnung nicht eingehalten hatte, und in der Rechtssache *Seramico Investments*<sup>18</sup>, enthielt ein Säumnisurteil keine Begründung auf rechtlicher Basis, wodurch der Antragsgegner keinen angemessenen und wirksamen Rechtsbehelf einlegen konnte. In beiden Fällen hatte der EuGH jedoch das letzte Wort in Bezug auf die Verletzung der Grundrechte gegenüber dem nationalen Gericht.

Andererseits befand der EuGH nach dem EGMR, dass eine Vorladung per öffentlicher Bekanntmachung (im Gebäude des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist), wenn der Wohnsitz des Antragsgegners unbekannt ist, keine übermäßige Einschränkung des Rechts auf ein faires Verfahren darstellt, sofern das mit der Sache betraute Gericht sich Gewissheit darüber verschafft hat, dass sämtliche Bemühungen gemäß den Grundsätzen der Sorgfalt und des guten Glaubens unternommen wurden, den Antragsgegner ausfindig zu machen<sup>19</sup>. Bei einem solchen Säumnisurteil, das gegen einen Antragsgegner mit unbekanntem Wohnsitz ergangen ist, kann jedoch nicht der Europäische Vollstreckungstitel zum Einsatz kommen, da nicht ausreichend sichergestellt wäre, dass die Verteidigungsrechte eingehalten wurden<sup>20</sup>.

Diese Beispiele aus der Rechtsprechung deuten darauf hin, dass die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Grundrechten des Antragstellers und des Antragsgegners nicht trivial und automatisch erfolgt. Sie ist vielmehr kontrovers und umstritten und führt zu Streitigkeiten und Fragen an die Gerichte in Straßburg und Luxemburg. Dies weist wiederum darauf hin, dass ein Mangel an Rechtssicherheit in diesem Bereich besteht.

#### 1.2.4. Die Notwendigkeit von Rechtssicherheit

Die Tatsache, dass Artikel 47 der Charta mittlerweile verbindlich ist, der Beitritt der EU zur EMRK aussteht und Artikel 6 im Rahmen der allgemeinen Grundsätze Teil der Rechtsordnung der Union ist, bedeutet nicht unbedingt, dass das Schutzniveau des Rechts auf ein faires Verfahren und insbesondere das sensible Gleichgewicht zwischen dem Recht des Antragsgegners auf Zugang zur Justiz und den Verteidigungsrechten des Antragsgegners in der EU vereinheitlicht sind.

Die in diesen beiden Artikeln genannten Grundsätze sind zwar zweifelsfrei Teil der Rechtsordnung der Union und ihrer Mitgliedstaaten, sie sind jedoch eher allgemein gehalten und stellen keine detaillierten Bestimmungen dar. Die Auslegung von Fall zu Fall durch den EuGH (in dem Vorabentscheidungsverfahren) und den EGMR (auf Individualantrag gegen einen Mitgliedstaat als Vertragspartei des Übereinkommens) bringt mehr Klarheit. Aus der Sicht des **Grundsatzes der Rechtssicherheit**, der gebietet „dass Rechtsvorschriften klar, bestimmt und in ihren Auswirkungen vorhersehbar sind, damit sich die Betroffenen bei unter das Unionsrecht fallenden Tatbeständen und Rechtsbeziehungen orientieren können“<sup>21</sup>, stellt die rechtliche Entwicklung von

---

<sup>17</sup> [Rechtssache C-394/07](#).

<sup>18</sup> [Rechtssache C-619/10](#).

<sup>19</sup> [Rechtssache C-292/10](#) *G gegen De Visser*, Randnummer 59.

<sup>20</sup> Ebda., Randnummern 61-68.

<sup>21</sup> [Rechtssache C-48/14](#) *Parlament gegen Rat (Richtlinie über radioaktives Wasser)*, Randnummer 45; vgl. [Rechtssache C-51/13](#) *Nationale-Niederlanden*, Randnummer 29.

Mindestnormen auf fallspezifischer Basis nicht automatisch sicher, dass sich die Bürger und Unternehmen auf klare, bestimmte und vorhersehbare Vorschriften in Bezug auf EU-Mindestnormen für Zivilverfahren verlassen können<sup>22</sup>.

### 1.3. Gesteigerter Bedarf an gegenseitigem Vertrauen und Abschaffung des *Exequatur*

Die Bedeutung des gegenseitigen Vertrauens, unter dem das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in das Rechts- und Justizsystem der anderen Mitgliedstaaten verstanden wird<sup>23</sup>, hat nach der Abschaffung des *Exequatur* stark zugenommen. Dieses Verfahren, das in der formellen Anerkennung einer ausländischen Entscheidung durch die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats besteht, wurde zunächst in den Instrumenten der „zweiten Generation“ abgeschafft, d. h. im Europäischen Vollstreckungstitel, im Europäischen Mahnverfahren und im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen. In der Neufassung der Brüssel-Ia-Verordnung wurde die Abschaffung des *Exequatur* auf die meisten zivil- und handelsrechtlichen Entscheidungen erweitert.

Während der ursprüngliche Vorschlag der Kommission das Ziel verfolgte, das *Exequatur* vollständig abzuschaffen, wurde in dem endgültigen Text der Brüssel-Ia-Verordnung eingeführt, was manchmal als „umgekehrtes *Exequatur*“ bezeichnet wird<sup>24</sup>. Der Unterschied zwischen dem herkömmlichen *Exequatur* und dem „umgekehrten *Exequatur*“ besteht darin, dass die Entscheidung im Rahmen des früheren Systems vor Inkrafttreten von dem Mitgliedstaat geprüft werden muss, während nach Letzterem dieses Verfahren der eingeschränkten Überprüfung von dem Schuldner zum Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingeleitet werden muss.

Obwohl das frühere *Exequatur*-Verfahren und das neue Verfahren des „umgekehrten *Exequatur*“ im Wesentlichen fast identisch sind<sup>25</sup>, wird durch die in der Brüssel-Ia-Verordnung eingeführte Reform das **Gleichgewicht der Interessen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger** gewiss zugunsten des Letzteren verändert<sup>26</sup>. Gemäß Brüssel-I musste ein Gläubiger, der die Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat erwirken wollte, das *Exequatur*-Verfahren in allen Ländern durchlaufen. Gemäß Brüssel-Ia ist die Entscheidung in der EU vollstreckbar und es obliegt den Schuldnern, durch Einleitung des Verfahrens des „umgekehrten *Exequatur*“ in allen Mitgliedstaaten die Blockierung der Vollstreckung zu versuchen. Wenn die Schuldner innerhalb der vorgeschriebenen Frist nichts unternehmen, wird die Entscheidung vollständig vollstreckbar. In der Verordnung wird zwischen der Verweigerung der Anerkennung und der Verweigerung der Vollstreckung

---

<sup>22</sup> Kramer, 'Cross-Border Enforcement ...', S. 223-224.

<sup>23</sup> Ebda., S. 218.

<sup>24</sup> P. Grzegorzcyk, 'Nowy fundament europejskiego prawa procesowego cywilnego: jurysdykcja krajowa, zawistość sprawy oraz uznawanie i wykonywanie orzeczeń w sprawach cywilnych i handlowych według rozporządzenia Rady i Parlamentu Europejskiego nr 1215/2012 (Bruksela Ia) (część II)' [Eine neue Grundlage für das europäische Zivilprozessrecht: nationale Rechtsprechung, Rechtshängigkeit, Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen gemäß Brüssel Ia], *Przeegląd Sądowy* 23.7-8 (2014): 7-43, S. 35.

<sup>25</sup> P.A. Nielsen, 'The New Brussels I Regulation', *Common Market Law Review* 50 (2013): 503-528, S. 527; P. Staszczuk, 'Automatyczna wykonalność orzeczeń sądów zagranicznych na podstawie rozporządzenia Parlamentu Europejskiego i Rady (UE) nr 1215/2012 "Bruksela I bis"' [Automatische Vollstreckbarkeit ausländischer gerichtlicher Entscheidungen gemäß Brüssel Ia], *Przeegląd Sądowy* 23.9 (2014): 80-88, S. 83.

<sup>26</sup> P. Staszczuk, *Automatyczna ...*, S. 86.

unterschieden. Letztere ist zulässig, wenn die Gründe für Erstere vorliegen. Der Grundsatz des „umgekehrten *Exequatur*“ ist auch auf Ehe- und Sorgerechtsfälle anwendbar.

Es wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass die gegenseitige Anerkennung zunächst und vor allem gegenseitiges Vertrauen voraussetzt<sup>27</sup>, und die Abschaffung des *Exequatur* setzt voraus, dass ein höheres Niveau dieses Vertrauens besteht, da die Schwelle für die Anerkennung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten sinkt. Die Bedeutung dieser Formen zur Steigerung des gegenseitigen Vertrauens ist nicht zu unterschätzen, insbesondere nach der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache *Aguirre Zarraga gegen Pelz*<sup>28</sup>, in der im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer von einem zuständigen Gericht erlassenen Entscheidung, mit der die Rückgabe eines Kindes angeordnet wurde, das Gericht die Möglichkeit ausschließt, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat untersucht, ob die Grundrechtecharta im Hauptverfahren verletzt wurde.

Während das gegenseitige Vertrauen unter anderem durch nicht legislative Maßnahmen gestärkt werden kann, wie etwa die Zusammenarbeit von Richtern im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes oder die Teilnahme an Schulungen, konzentriert sich diese Analyse auf die „Europäisierung“ als legislative Maßnahme. Daher wird im folgenden Abschnitt die legislative Zuständigkeit der Union in Bezug auf die Regulierung des Zivilverfahrens, d. h. seine „Europäisierung“, als zentrales Thema behandelt.

#### 1.4. Das Zivilverfahren und die nationale Rechtskultur

Im Rahmen der Bemühungen zur Harmonisierung und/oder Vereinheitlichung des Zivilverfahrens in der EU muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Anforderungen des Binnenmarkts und der Steigerung des gegenseitigen Vertrauens einerseits und der Notwendigkeit, die nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten zu respektieren, andererseits gefunden werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Zivilverfahren nicht bloß eine Frage technischer Vorschriften ist, sondern vielmehr:

*die politische Organisation, die soziale und wirtschaftliche Struktur einer Nation, ihre verfassungsrechtliche und soziale Identität sowie die Bestimmungen zur Verteilung des Reichtums widerspiegelt. Es handelt sich um einen komplexen Bereich politisch motivierter Vorschriften, deren Anwendung in jedem Fall in Verbindung mit der Rechtskultur und der justiziellen Praxis steht. Die Diskrepanzen in der Prozesspraxis in Europa sind unübersehbar. Die Rolle der Richter und Prozessparteien sowie die Methoden der Prozessfinanzierung und -kosten unterscheiden sich stark<sup>29</sup>.*

Unabhängig von der Existenz einer rechtlich plausiblen Rechtsgrundlage für die Fortführung der Europäisierung des Zivilverfahrens (siehe Abschnitt 2) müssen alle Instrumente, die dieses Thema auf horizontaler Ebene (Abschnitt 6) behandeln, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit einer Harmonisierung und den nationalen Unterschieden erreichen, und dies nicht zuletzt durch die Entscheidung, wie detailliert die Regulierung erfolgt (zwischen abstrakten und allgemein gehaltenen Normen einerseits und detaillierten Vorschriften andererseits).

---

<sup>27</sup> Kramer, 'Cross-Border Enforcement ...', S. 217.

<sup>28</sup> [Rechtssache C-491/10 PPU](#).

<sup>29</sup> Tulibacka, 'Europeanization of civil procedures ...', S. 1532-1533. Für einen historischen Überblick siehe beispielsweise C.H. van Rhee (Hrsg.), *European Traditions in Civil Procedure* (Intersentia, 2005).

## 2. Die Rechtsgrundlage der Europäisierung des Zivilverfahrens

### 2.1. Die Grundsätze der Befugnisübertragung, Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Während die nationale Gesetzgebung vom Grundsatz her sämtliche Aspekte des Zivilverfahrens regeln kann, kann die EU in diesem Bereich nur gesetzgeberisch tätig werden, wenn sie die ausdrückliche Zuständigkeit hierfür hat (Grundsatz der Befugnisübertragung nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)). Darüber hinaus müssen die Legislativinstrumente der EU mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen, d. h., dass die EU, selbst wenn sie für die Verabschiedung von Rechtsvorschriften in einem bestimmten Bereich zuständig ist, nicht tätig werden sollte, wenn der Bereich besser auf Mitgliedstaatsebene reguliert werden kann (Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5 Absatz 3 EUV)<sup>30</sup>, und dass der Umfang der Legislativmaßnahmen nicht die in den Verträgen festgelegten Ziele überschreiten darf (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 Absatz 4 EUV).

### 2.2. Die Entwicklung der Rechtsgrundlage

Das Zivilverfahren als Tätigkeitsbereich der EU wird bereits in den Römischen Verträgen erwähnt. Dort wird in Artikel 220 die erste Rechtsgrundlage für eine völkerrechtliche Form der Europäisierung des Zivilverfahrens gelegt<sup>31</sup>. Im Rahmen dieser Bestimmungen verpflichteten sich die Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Verhandlungen über die Vereinfachung der Formalitäten bei der gegenseitigen Anerkennung und der Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen.

Artikel 220 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) verlieh der Gemeinschaft als solcher jedoch keine besondere Befugnis, sondern befasste sich vielmehr mit der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten<sup>32</sup>. Die Europäisierung des Zivilverfahrens wurde somit ursprünglich durch eine Form zwischenstaatlicher Zusammenarbeit ermöglicht. Auf dieser Grundlage wurde das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (unterzeichnet am 27. September 1968) erlassen und trat 1973 in Kraft. Erst mit dem Vertrag von Lissabon verschwand dieser Artikel schließlich aus den Verträgen.

---

<sup>30</sup> Der Grundsatz der Subsidiarität findet keine Anwendung auf Bereiche, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der EU liegen (Artikel 2 Absatz 1 AEUV). Kein Aspekt des Zivilverfahrens ist in der Liste der ausschließlichen Zuständigkeiten der EU enthalten (Artikel 3 Absatz 1 AEUV).

<sup>31</sup> A. Całus, 'Umocowanie do zbliżania prawa prywatnego państw członkowskich w prawie Unii Europejskiej' [Zuständigkeit für die Harmonisierung des Privatrechts der Mitgliedstaaten] in M. Pazdan et al. (eds), *Europeizacja prawa prywatnego* [Europäisierung des Privatrechts] (Wolters Kluwer, 2008), S. 136.

<sup>32</sup> B. Ziemblicki, '[Zbliżanie ustawodawstw państw członkowskich Unii Europejskiej w zakresie prawa prywatnego](#)', [Angleichung des Privatrechts der EU-Mitgliedstaaten], *Folia Iuridica Wratislaviensis* 1.1 (2012), S. 76.

Die eigentliche Befugnis der Union zur Regelung des Zivilverfahrens taucht erstmals im **Vertrag von Maastricht** auf, und zwar im Zusammenhang mit der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Rahmen der „Dritten Säule“. Im Vertrag von Amsterdam wird diese Befugnis in die gemeinschaftliche „Erste Säule“ verlagert<sup>33</sup> und somit gestärkt. Nunmehr war es möglich, Maßnahmen des zivilen Gerichtswesens der EU in der gesetzlichen Form von Verordnungen und Richtlinien zu erlassen<sup>34</sup>.

Im Rahmen des **Vertrags von Amsterdam** wurde ausdrücklich das Ziel der Schaffung eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ innerhalb der EU<sup>35</sup> zum Zweck der Förderung der Freizügigkeit innerhalb der Union eingeführt<sup>36</sup>. Der Vertrag von Amsterdam schuf die endgültige Rechtsgrundlage für die Europäisierung des Zivilverfahrens, d. h. für die Schaffung eines europäischen Zivilprozessrechts<sup>37</sup>. Anders als auf dem Gebiet des materiellen Privatrechts, auf dem die EU keine ausdrücklich formulierte, allgemeine Befugnis genießt<sup>38</sup>, wurden ihre Regelungsbefugnisse auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Zivilverfahrens zweifelsfrei anerkannt.

An den Vertrag von Amsterdam schloss sich eine Reihe politischer Strategiepapiere an, in denen die Frage des zivilen Gerichtswesens angesprochen wurde. Hierzu zählten insbesondere der Wiener Aktionsplan (1998),<sup>39</sup> die Schlussfolgerungen von Tampere (1999)<sup>40</sup>, das Haager Programm (2004)<sup>41</sup> und das Stockholmer Programm (2010)<sup>42</sup>. Das

---

<sup>33</sup> K. Weitz, 'Europejskie prawo procesowe cywilne – stan obecny i perspektywy dalszego rozwoju' [Europäisches Zivilprozessrecht: derzeitiger Sachstand und Entwicklungsperspektiven], *Przeegląd Sądowy* 17.2 (2007): 5-29, S. 9; K. Lubińska, 'Traktat Lizboński a współpraca sądowa w sprawach cywilnych' [Der Vertrag von Lissabon und die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen], *Państwo i Prawo* 10 (2008): 106-116, S. 108; J. Dąbała, '[Traktatowe podstawy prawne współpracy sądowej w sprawach cywilnych w Unii Europejskiej](#)' [Die Rechtsgrundlage des Vertrags für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union], *Roczniki Nauk Prawnych* 22.3 (2012): 21-33, S. 22.

<sup>34</sup> K. Weitz, 'Europejskie prawo procesowe ...', S. 10.

<sup>35</sup> Siehe Artikel 65 des EG-Vertrags (jetzt Artikel 81 AEUV).

<sup>36</sup> K. Kańska, 'Ochrona konsumentów w Unii Europejskiej a harmonizacja prawa postępowania cywilnego państw członkowskich' [Der Verbraucherschutz in der EU und die Harmonisierung des Zivilprozessrechts der Mitgliedstaaten] in E. Piontek (ed.), *Reformowanie Unii Europejskiej* [Reformierung der EU] (Zakamycze, 2005), S. 155.

<sup>37</sup> K. Weitz, 'Jurysdykcja krajowa oraz uznawanie i wykonywanie orzeczeń w sprawach cywilnych i handlowych w świetle prawa wspólnotowego' [Nationale Rechtsprechung und die Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen angesichts des Gemeinschaftsrechts], *Kwartalnik Prawa Prywatnego* 1/2004, S. 216; B. Ziemblicki, 'Zbliżanie...', S. 75; X.E. Kramer, '[Current gaps and future perspectives in European private international law: towards a code on private international law?](#)', PE 462.476 (EP, 2012), S. 6.

<sup>38</sup> H.-W. Micklitz, 'The EU as a Federal Order of Competences and the Private Law', in L. Azoulay (Hrsg.), *The Question of Competence in the European Union* (OUP, 2014), S. 132-133; R. Mańko, '[Die Zuständigkeit der EU im Bereich des Privatrechts: Der Vertragsrahmen für europäisches Privatrecht und Probleme mit der Kohärenz](#)', PE 545.711 (EPRS, 2015), S. 4.

<sup>39</sup> Aktionsplan des Rates und der Kommission vom 3. Dezember 1998 zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

<sup>40</sup> Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere: '[Schlussfolgerungen des Vorsitzes](#)'.

<sup>41</sup> Das Haager Programm: zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

<sup>42</sup> Das Stockholmer Programm: „Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“, ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

derzeitige Gesetzgebungssystem der EU auf dem Gebiet des Zivilverfahrens stellt die unmittelbare Umsetzung der oben genannten Schlussfolgerungen und Programme dar<sup>43</sup>.

Der Prozess der Stärkung und Emanzipation der EU-Zuständigkeit auf dem Gebiet der zivilen Rechtsprechung erreichte mit dem Inkrafttreten des **Vertrags von Lissabon**, in dem die zivile Rechtsprechung als klarer Zuständigkeitsbereich der EU bezeichnet wurde, eine neue Stufe. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurde unter Titel V, in dem es um einen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ geht, ein eigenes Kapitel über „Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ geschaffen. Die Einführung von EU-Maßnahmen auf dem Gebiet der zivilen Rechtsprechung ist nun nicht mehr davon abhängig, ob sie für das „reibungslose Funktionieren“ des Binnenmarktes notwendig sind<sup>44</sup>. Auch muss keine Verbindung zur Freizügigkeit mehr bestehen, sodass eine unabhängige Zuständigkeit der EU entsteht<sup>45</sup>. Diese neue Herangehensweise an die Zuständigkeit der EU auf dem Gebiet des Zivilverfahrens ist im weiteren Zusammenhang einer europäischen Integration zu sehen, die über reine Markt Aspekte hinausgeht und sich auf eine EU-Bürgerschaft erstreckt<sup>46</sup>.

Trotz dieses Paradigmenwechsels blieb im Vertrag von Lissabon das Erfordernis einer **grenzüberschreitenden Komponente** erhalten. Das bedeutet, dass eine Einbeziehung der EU in die zivile Rechtsprechung nur möglich ist, wenn in einer Rechtssache verbindende, auf mindestens zwei verschiedene Mitgliedstaaten hinweisende Faktoren wie der Wohnsitz, der Erfüllungsort usw. vorliegen<sup>47</sup>.

Die Besonderheit der EU-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zivilverfahrens liegt darin, dass ein Teil dieser Vorschriften auf der Rechtsgrundlage der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlassen wird, ein anderer Teil jedoch – nämlich die sektorspezifischen Rechtsinstrumente – auf einer binnenmarktbezogenen Rechtsgrundlage verabschiedet wird. In den folgenden beiden Abschnitten soll versucht werden, bezüglich der beiden miteinander konkurrierenden Rechtsgrundlagen und ihres Verhältnisses untereinander etwas Klarheit zu schaffen.

## 2.3. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Artikel 81 AEUV

### 2.3.1. Die Rechtsgrundlage

Innerhalb der derzeit gültigen Verträge ist die Rechtsgrundlage für die Harmonisierung des internationalen Privatrechts und der grenzüberschreitenden Zivilverfahren unter Titel V AEUV zu finden, der dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

---

<sup>43</sup> Dąbala, 'Historyczny rys rozwoju współpracy sądowej w sprawach cywilnych w Unii Europejskiej' [Ein historischer Überblick über die Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der EU] in *Księga pamiątkowa dedykowana prof. Romanowi Tokarczykowi*, [vol. 5 Prawo](#) [Gesetz] (Polihymnia, 2013), S. 35.

<sup>44</sup> Der Begriff eines „reibungslosen Funktionierens“ (früher Artikel 65 EGV, jetzt Artikel 81 AEUV) ist weiter gefasst als die Notwendigkeit eine (reinen) „Funktionierens“ dieses Marktes, wie sie in Artikel 114-115 AEUV erwähnt wird. Siehe beispielsweise C. Stumpf in: J. Schwarze (Hrsg.), *EU-Kommentar*, (3. Ausg., Baden-Baden: Nomos, 2012), S. 1043.

<sup>45</sup> K. Weitz in A. Wróbel (Hrsg.), *TWE Komentarz* (LEX, 2009), Bd. 2, S. 225.

<sup>46</sup> L. Moccia, „European Law: From „Market“ to „Citizenship“, in idem (Hrsg.): *The Making of European Private Law: Why, How, What, Who* (Sellier, 2013), S. 51.

<sup>47</sup> Stumpf, op. cit., p. 1042. Cfr. K. Weitz, 'Europejskie prawo procesowe...', S. 7; Dąbala, 'Traktatowe podstawy ...', S. 30.

gewidmet ist. Speziell in Artikel 67 Absatz 4 AEUV wird der EU die Befugnis verliehen, den **Zugang zum Recht**, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen, **zu erleichtern**.

Diese Vorschrift wird in Artikel 81 AEUV weiter ausgeführt. In diesem Artikel wird der EU die Befugnis verliehen, auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen **mit grenzüberschreitenden Bezügen** zu fördern. Der Vertrag sieht ausdrücklich vor, dass die EU im Rahmen dieser Zusammenarbeit Rechtsakte zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen kann. Diese Rechtsakte können „insbesondere“ erlassen werden, wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Eine derartige Verknüpfung ist jedoch nicht zwingend erforderlich (im Gegensatz zur Binnenmarktcompetenz gemäß Artikel 114 AEUV, in deren Rahmen eine derartige Verknüpfung immer bestehen muss).

Der Begriff „grenzüberschreitender Bezug“ ist weiter gefasst als der Begriff „grenzüberschreitender Rechtsstreit“<sup>48</sup>. Daher fällt ein rein innerstaatlicher Rechtsstreit, der aber eine grenzüberschreitende Komponente irgendeiner Art enthält, in den Geltungsbereich von Artikel 81 AEUV.

### 2.3.2. Abgedeckte Bereiche

Laut Vertrag können Rechtsakte dieser Art für folgende Bereiche angenommen werden: die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Urteile und Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten; die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke; die Vereinbarkeit der Vorschriften des internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten (Kollisionsnormen und Kompetenzkonflikte); die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln; wirksamer Zugang zum Recht; die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften; die Entwicklung alternativer Streitbeilegungsverfahren (AS); sowie die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten. Diese Aufstellung ist nur beispielhaft. Auch andere, hier nicht erwähnte Formen der Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sind zulässig<sup>49</sup>.

Der Umfang der Befugnis der EU zur Regulierung des internationalen Privatrechts wird in Bezug auf den Gegenstand als unbegrenzt angesehen, was bedeutet, dass jeder Aspekt der Kollisionsnormen und Kompetenzkonflikte reguliert werden kann, ungeachtet des Bereichs des Privatrechts, den sie betreffen (Schuldrecht, Personenrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht usw.)<sup>50</sup>. Daher wäre aus der Sicht der Zuständigkeit ein umfassendes Europäisches Gesetzbuch zum internationalen Privatrecht langfristig möglich<sup>51</sup>.

---

<sup>48</sup> Peers, *Justice and Home Affairs ...*, S. 611-612.

<sup>49</sup> Kańska, 'Ochrona konsumentów ...', S. 156.

<sup>50</sup> Kramer, *Gegenwärtige Lücken ...*, S. 13.

<sup>51</sup> Ebd., S. 18



### 2.3.3. Anzuwendendes Gesetzgebungsverfahren

Im Prinzip ist das **ordentliche Gesetzgebungsverfahren** zu befolgen. Sobald jedoch Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug betroffen sind, findet ein **besonderes Gesetzgebungsverfahren** Anwendung, in dessen Rahmen der Rat einstimmig beschließt und das Europäische Parlament nur angehört wird. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission einen einstimmigen Beschluss erlassen, durch den einige Bereiche des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug Gegenstand von Rechtsakten sein können, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Nationale Parlamente haben das Recht, gegen diesen Beschluss ihr Veto einzulegen. Dänemark nimmt an der Verabschiedung von Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Artikel 81 AEUV nicht teil, wogegen das Vereinigte Königreich und Irland von Fall zu Fall entscheiden, ob sie teilnehmen möchten<sup>52</sup>. Im Rahmen des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug wurde das Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit (Artikel 326-334 AEUV) herangezogen, um die „Rom III“-Verordnung betreffend die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes (1259/2010) zu erlassen.

### 2.3.4. Wahl des Rechtsakts – Verordnungen und Richtlinien

Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Europäisierung des Zivilverfahrens, Artikel 81 AEUV, sieht ausdrücklich vor, dass die Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen „den Erlass von **Maßnahmen zur Angleichung** der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen“ kann. In Absatz 2 wird dazu näher ausgeführt, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden ist. Dabei werden die Rechtsakte unterschiedslos als „Maßnahmen“ bezeichnet, also mit einem allgemeinen Begriff beschrieben, der sowohl Richtlinien als auch Verordnungen abdeckt. Folglich besteht kein Zweifel, dass Artikel 81 als Grundlage für die **Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften durch Richtlinien** dienen kann<sup>53</sup>.

Nach Artikel 296 Absatz 1 AEUV entscheiden in Situationen, in denen „die **Art des zu erlassenden Rechtsakts** von den Verträgen nicht vorgegeben“ wird, (wie es beispielsweise auf Artikel 81 AEUV zutrifft) „die Organe darüber **von Fall zu Fall** unter Einhaltung der geltenden Verfahren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“. Nach dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit „gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie **formal** nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus“. Dieser Vertragsgrundsatz wird gemeinhin in dem Sinne ausgelegt, dass es vorzuziehen ist, auf nicht verbindliche anstatt auf verbindliche Rechtsinstrumente zurückzugreifen und – unter den verbindlichen Rechtsinstrumenten – Richtlinien den Vorzug gegenüber Verordnungen zu geben<sup>54</sup>. Auf dem Gebiet des europäischen Zivilverfahrens ist daher nichts daran auszusetzen, wenn Rechtsvorschriften in Form von Richtlinien erlassen werden.

## 2.4. Die Rechtsgrundlage des Binnenmarkts und das Zivilverfahren

### 2.4.1. Leitlinien des EuGH zur Wahl der Rechtsgrundlage

Ogleich die Europäisierung des Zivilverfahrens in Artikel 81 AEUV eine besondere Rechtsgrundlage erhält, verabschiedeten die EU-Gesetzgeber auf der Grundlage von

---

<sup>52</sup> Siehe Protokoll 22 (Dänemark) und Protokoll 21 (Vereinigtes Königreich und Irland) im Anhang zu den Verträgen.

<sup>53</sup> Vgl. K. Weitz in *TWE Kommentar*, Bd. 2, S. 225.

<sup>54</sup> G. Liebner in: J. Schwarze (Hrsg.), *EU-Kommentar*, 3. Ausg., § 37, S. 126.

Artikel 114 AEUV (Harmonisierung des Binnenmarkts) eine Reihe rein verfahrensrechtlicher Rechtsakte oder Rechtsakte mit ausdrücklichen verfahrensrechtlichen Bezügen (eine Übersicht ist in Abschnitt 4 zu finden). Der Grund hierfür ist in der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Wahl der Rechtsgrundlage zu finden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts der EU auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das **Ziel und der Inhalt** der Maßnahme gehören<sup>55</sup>. Hat ein Rechtsakt **zwei Zwecke oder zwei Bestandteile** und ist einer der beiden Hauptzweck bzw. Hauptbestandteil und der andere „nur von untergeordneter Bedeutung“, dann verlangt der EuGH, dass der Rechtsakt auf einer **einzigsten Rechtsgrundlage** beruhen muss, die mit dem Hauptzweck oder Hauptbestandteil des Rechtsakts übereinstimmt<sup>56</sup>. Verfolgt der betreffende Rechtsakt jedoch mehrere Ziele gleichzeitig, die alle auf der gleichen Stufe stehen (d. h. es gibt kein „primäres“ oder „sekundäres“ Ziel), müssen alle Rechtsgrundlagen angeführt werden<sup>57</sup>. Der EuGH geht jedoch davon aus, dass ein Rechtsakt der EU in der Regel einem Hauptzweck dient und weitere Zwecke von untergeordneter Bedeutung sind. Situationen, in denen gleichwertige Zwecke vorliegen, behandelt er als Ausnahmen, die der Feststellung bedürfen<sup>58</sup>.

#### 2.4.2. Die Beziehung zwischen Artikel 114 und 81 AEUV

Den Anforderungen des EuGH entsprechend sollte sich daher ein Rechtsakt, der in erster Linie das Ziel der Harmonisierung des Zivilverfahrens verfolgt, ausschließlich auf Artikel 81 AEUV stützen, während in Fällen, in denen ein Rechtsakt überwiegend die Harmonisierung der Vorschriften zur Regelung des Binnenmarkts betrifft und das Element des Zivilverfahrens nur von untergeordneter Bedeutung ist, dem Rechtsakt ausschließlich Artikel 114 AEUV zugrunde gelegt werden sollte. Artikel 81 AEUV befasst sich ausschließlich mit dem Zivilverfahren und dem internationalen Privatrecht und kann daher nicht als Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Harmonisierung des materiellen Privatrechts in Anspruch genommen werden<sup>59</sup>.

Bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon enthielt sowohl Artikel 81 als auch Artikel 114 AEUV einen Verweis auf den Binnenmarkt. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, mit dem das Binnenmarktkriterium aus Artikel 81 AEUV entfernt wurde, unterscheiden sich die beiden Rechtsgrundlagen voneinander. Heute besteht der Hauptunterschied darin, dass Artikel 81 AEUV das Bestehen einer grenzüberschreitenden Komponente verlangt, was im Fall des Artikels 114 AEUV nicht gefordert wird. Artikel 114 AEUV schreibt dagegen vor, dass die Maßnahme zum Funktionieren des Binnenmarkts beitragen muss, was wiederum in Artikel 81 AEUV nicht vorgesehen ist.

<sup>55</sup> Siehe beispielsweise [Rechtssache C-300/89 Kommission gegen Rat \(Titandioxid-Abfälle\)](#), Randnummer 10; [Rechtssache C-269/97 Kommission gegen Rat](#), Randnummer 43; [Rechtssache C-211/01 Kommission gegen Rat](#), Randnummer 38.

<sup>56</sup> [Rechtssache C-155/91 Kommission gegen Rat](#), Randnummern 19, 21; [Rechtssache C-36/98 Spanien gegen Rat](#), Randnummer 59; [Rechtssache C-211/01 Kommission gegen Rat](#), Randnummer 39.

<sup>57</sup> [Rechtssache C-336/00 Huber](#), Randnummer 31; [Rechtssache C-281/01 Kommission gegen Rat](#), Randnummer 35, [Gutachten 2/00](#), Randnummer 23; [Rechtssache C-211/01 Kommission gegen Rat](#), Randnummer 40.

<sup>58</sup> [Rechtssache C-211/01 Kommission gegen Rat](#), Randnummer 40.

<sup>59</sup> A. Całus, 'Umocowanie ...', S. 149-150; B. Ziemblicki, 'Zbliżanie ...', 86.

Wie der EuGH in der Rechtssache *Rundfunk* entschied, kann Artikel 114 AEUV unter der Voraussetzung, dass nationale Gesetze zum Zweck des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts harmonisiert werden müssen, zum Erlass von Rechtsvorschriften genutzt werden, die sowohl auf grenzüberschreitende Rechtssachen als auch **reine Inlandssachen** anzuwenden sind<sup>60</sup>. Mit anderen Worten: Im Einklang mit der Rechtssache *Rundfunk* ist die grenzüberschreitende Komponente bei der Anwendung von Artikel 114 AEUV nicht erforderlich. Die einzige Voraussetzung ist hier das Funktionieren des Binnenmarkts.

Laut Steve Peers hat Artikel 114 AEUV den Charakter eines *lex generalis*, d. h. einer Regel, die nur insoweit gilt, als keine bestimmter gefasste Regel, ein *lex specialis* anwendbar ist<sup>61</sup>. Er stützt seine Ansicht auf den Wortlaut des Artikels 114 AEUV, der mit folgender Formulierung beginnt: „Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist ...“. Insbesondere der Erlass von Verfahrensregeln auf Gebieten, die der zweite Absatz des Artikels 114 AEUV von den Bestimmungen des ersten Absatzes freistellt, d. h. die Freizügigkeit, die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und die Bestimmungen über Steuern<sup>62</sup>, müsse sich auf Artikel 81 AEUV stützen, niemals aber auf Artikel 114 AEUV.

Vor dem Vertrag von Lissabon, als noch das Binnenmarktkriterium in den Artikeln bestand, die jetzt Artikel 81 AEUV und Artikel 352 AEUV sind, hätte man schlüssig argumentieren können, dass Artikel 114 AEUV ein *lex generalis* ist, während die Artikel 81 und 352 AEUV *leges speciales* sind<sup>63</sup>. Nach der Aufhebung der obligatorischen Verknüpfung mit der Harmonisierung des Binnenmarkts im Rahmen der beiden letztgenannten Artikel des Vertrags scheinen zwischen den beiden fraglichen Vorschriften nun gewisse Überschneidungen zu bestehen.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Harmonisierung des materiellen Privatrechts und die Harmonisierung rein inländischer Zivilverfahren in den Geltungsbereich von Artikel 114 AEUV (sofern sie für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind), nicht aber in den Geltungsbereich von Artikel 81 AEUV fallen, der ja auf Angelegenheiten mit grenzüberschreitendem Bezug beschränkt ist. Darüber hinaus wird die Harmonisierung des Zivilverfahrens, die für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist und Rechtssachen mit grenzüberschreitendem Bezug betrifft, sowohl von Artikel 114 AEUV als auch von Artikel 81 AEUV abgedeckt (Überschneidungsbereich). Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH ist nur eine Rechtsgrundlage anzuführen, wenn einer der Aspekte primär und der andere sekundär (von untergeordneter Bedeutung) ist. Sind jedoch **beide Ziele gleichwertig, sind der fraglichen Maßnahme die Artikel 114 und 81 AEUV gemeinsam zugrunde zu legen**. Bisher stützte sich kein Rechtsakt gleichzeitig auf beide Vertragsartikel.

Und schließlich werden Maßnahmen, in denen es nicht um die Harmonisierung von Gesetzen sondern um die Schaffung paralleler, EU-weiter, optionaler Rechtsrahmen geht, nicht durch Artikel 114 AEUV (der sich ausdrücklich auf die Harmonisierung

---

<sup>60</sup> Vgl. S. Peers, *EU Justice and Home Affairs Law* (3. Ausg., Oxford University Press, 2011), S. 611.

<sup>61</sup> Ebd., S. 613.

<sup>62</sup> Ebd.

<sup>63</sup> Siehe beispielsweise K. Weitz in: *TEWG Kommentar*, Bd. 2, S. 220-222. A. Calus argumentiert jedoch, dass bereits im Rahmen des Vertrags von Amsterdam Artikel 65 des EG-Vertrags im „[Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu einem gewissen Grad ein *lex generalis* war“. (Calus, 'Umocowanie ...', S. 135).

beschränkt) abgedeckt. Sie könnten aber in den Anwendungsbereich des Artikels 81 AEUV fallen (sofern sie Rechtssachen mit grenzüberschreitendem Bezug betreffen). Befassen sie sich darüber hinaus auch mit reinen Inlandssachen, müsste die Rechtsgrundlage des Artikels 352 AEUV (die „Flexibilitätsklausel“) in Anspruch genommen werden.

Vergleich zweier Rechtsgrundlagen für die Europäisierung des Zivilverfahrens		
	Artikel 81 AEUV	Artikel 114 AEUV
<b>Grenzüberschreitende Komponente</b>	Grenzüberschreitender „Bezug“ erforderlich	Auch auf reine Inlandssachen anwendbar
<b>Binnenmarktkomponente</b>	Nicht erforderlich	Maßnahme muss dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts dienen
<b>Betroffenes Rechtsgebiet</b>	Zivilverfahren, internationales Privatrecht, nicht aber materielles Privatrecht	Jedes öffentliche oder private Rechtsgebiet
<b>Arten von Rechtsinstrumenten</b>	Richtlinien, Verordnungen unter Einschluss optionaler Rechtsinstrumente	Überwiegend Richtlinien und Verordnungen; optionale Rechtsinstrumente – fraglich
<b>Ausnahmen</b>	Besonderen Gesetzgebungsverfahren unterworfenen Familienrecht	Freizügigkeit, Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer, Bestimmungen über Steuern (sie unterliegen Artikel 115 AEUV – besonderes Gesetzgebungsverfahren)

In Bereichen, in denen sich **die beiden Rechtsgrundlagen überschneiden**, d. h. wenn eine Maßnahme in gleichem Maße der Harmonisierung grenzüberschreitender Zivilverfahren *und* der Harmonisierung im Binnenmarkt dient, kann die Gesetzgebung durch die EU im kumulativen Anwendungsbereich beider Artikel erfolgen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb des Überschneidungsbereichs keine der beiden [Rechtsgrundlagen] die Anwendung der jeweils anderen [Rechtsgrundlage] ausschließt<sup>64</sup>.

Aus diesem Grund sollte sich ein Gesetzgebungsakt zum Zivilverfahren, der gleichzeitig sowohl der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen *als auch* der Harmonisierung im Binnenmarkt dient, gemeinsam auf die Artikel 81 und 114 AEUV stützen und könnte sowohl auf grenzüberschreitende Rechtssachen als auch auf reine Inlandssachen anwendbar sein. Dies trifft insbesondere seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zu, weil Artikel 81 AEUV keine Binnenmarktkomponente mehr vorschreibt und aus diesem Grund im Hinblick auf Artikel 114 AEUV nicht mehr als *lex specialis* angesehen werden kann.

#### 2.4.3. Auf der Grundlage des Artikels 114 AEUV angenommene, (Zivil-)Verfahren beeinflussende Rechtsvorschriften

Das Fehlen harmonisierter zivilprozessrechtlicher Vorschriften in der EU kann für sich genommen als Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts betrachtet werden<sup>65</sup>. Dies erklärt die Existenz eines wachsenden EU-Rechtsinstrumentariums zur Harmonisierung des Verfahrensrechts auf der

<sup>64</sup> Ziemblicki, 'Zblizanie ...', S. 76.

<sup>65</sup> Siehe z. B. van Rhee, 'Civil Procedure...', S. 600; Schwartze, 'Enforcement of Private Law...', S. 139, 145; Tulibacka, 'Europeanization ...', S. 1564.

Grundlage von Artikel 114 AEUV. Zu diesen Rechtsinstrumenten zählen insbesondere die Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und die Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen (eine Übersicht ist dem folgenden Abschnitt 4 zu entnehmen). Diese Rechtsakte harmonisieren sowohl grenzüberschreitende als auch inländische Zivilverfahren.

#### 2.4.4. Auslegung des materiellen Privatrechts durch den EuGH mit Auswirkungen auf das Zivilverfahren

Ein weiteres Thema, auf das hier nur kurz eingegangen werden kann, ist die durch den EuGH vorgenommene Auslegung von in den Bereich des Zivilverfahrens hineinwirkenden Rechtsakten der EU zur Harmonisierung des materiellen Privatrechts (insbesondere des Verbrauchervertragsrechts). Unter Berufung auf die Doktrin der rechtlichen Wirksamkeit des EU-Rechts (*effet utile*) schrieb der EuGH den Richtern in den einzelnen Mitgliedstaaten Anforderungen vor, die sich nicht aus nationalen Zivilverfahren ergeben oder die den nationalen Zivilverfahren eventuell sogar zuwiderlaufen.

Das bekannteste Beispiel ist die Auslegung der Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 der **Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln**. In der Rechtssache *Invitel*<sup>66</sup> beispielsweise entschied der EuGH, dass dann, wenn eine bestimmte AGB-Klausel als missbräuchlich erklärt wurde, die Gerichte in den einzelnen Ländern – von Amts wegen und auch in zukünftigen Rechtssachen – die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung dessen treffen müssen, dass Verbraucher, die einen Vertrag mit einem Wirtschaftsbeteiligten geschlossen haben, für den die gleichen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, nicht an die betreffende Klausel gebunden sind.

## 3. Optionale Vereinheitlichung auf dem Verordnungsweg

### 3.1. Optionale Rechtsinstrumente im EU-Privatrecht

Bei einem „optionalen Rechtsinstrument“<sup>67</sup> handelt es sich um einen gewöhnlich in Form einer Verordnung erfolgenden Gesetzgebungsakt der EU, der einen **parallelen, optionalen** EU-weiten Rechtsrahmen für eine bestimmte Rechtsfrage schafft. Dieser optionale Rechtsrahmen tritt nicht an die Stelle der einzelstaatlichen Regelungen, sondern besteht neben ihnen.

Optionale Rechtsinstrumente sind eine attraktive Alternative zu herkömmlichen Formen der transnationalen justiziellen Zusammenarbeit im Privatrecht, nämlich der **Harmonisierung** und der (vollständigen) **Vereinheitlichung**. Für eine Harmonisierung muss sich eine Mehrheit von Mitgliedstaaten auf ein bestimmtes Harmonisierungsniveau („Minimum“ oder „Maximum“) einigen. Stehen beispielsweise widerstreitende Interessen unterschiedlicher Gruppen (z. B. Verbraucher und Unternehmen) auf dem Spiel, kann dies politisch schwierig sein. Eine Vereinheitlichung erfordert, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden gesetzlichen Regelungen aufgeben und stattdessen eine einheitliche EU-Verordnung anwenden. Auch dies kann schwierig zu akzeptieren sein, nicht nur weil ein gemeinsames Regelwerk erreicht

---

<sup>66</sup> [Rechtssache C-472/10](#).

<sup>67</sup> Eine umfassende Übersicht ist B. Fauvarque-Cosson, M. Behar-Touchais, [Implementation of optional instruments within European civil law](#), PE 462.425 (Europäisches Parlament, 2012) zu entnehmen.

werden muss, sondern auch weil Bedenken bezüglich der Wahrung der nationalen Rechtskultur bestehen können.

Vor diesem Hintergrund erscheinen – die mitunter als eine Form der „weichen Harmonisierung“ bezeichneten<sup>68</sup> – optionalen Rechtsinstrumente attraktiver zu sein, denn sie greifen weniger stark in die nationalen Rechtsordnungen ein. Zudem hängt ihre tatsächliche praktische Nutzung von den Initiativen privater Parteien (Bürgern und Unternehmen) im Regulierungswettbewerb ab (optionale Rechtsinstrumente der EU gegen einzelstaatliche Rechtsrahmen). Derzeit gibt es im materiellen Privatrecht zahlreiche optionale Rechtsinstrumente, insbesondere auf den Gebieten des Rechts des geistigen Eigentums (z. B. Europäisches Warenzeichen) und des Gesellschaftsrechts (Europäische Aktiengesellschaft, Europäische Genossenschaft, Europäische Interessenvereinigung).

Im Zivilprozessrecht gibt es derzeit vier optionale Rechtsinstrumente. Drei von diesen schaffen in sich geschlossene Formen des Zivilverfahrens (das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen - siehe Abschnitt 3.2; das europäische Mahnverfahren – Abschnitt 3.3 - und der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung – Abschnitt 3.5). Diesen Verfahren ähnlich ist die Verordnung über die Online-Streitbeilegung (Abschnitt 3.4), in der alternative Streitbeilegungsverfahren für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Wirtschaftsbeteiligten im Online-Verfahren geregelt werden. Diese vier Verfahren werden durch optionale EU-„Titel“ ergänzt, d. h. offizielle, EU-weit anerkannte Dokumente, die in Abschnitt 3.6 kurz vorgestellt werden.

### 3.2. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wurde mit einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Verordnung eingeführt<sup>69</sup>. Es steht für grenzüberschreitende, privatrechtliche Forderungen mit einem Wert von höchstens 2 000 EUR zur Verfügung, wobei bestimmte Forderungsarten ausgeschlossen sind (beispielsweise bezüglich der Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen, Erbsachen, Familien-, Insolvenz- und Arbeitsrecht, Verletzungen der Privatsphäre). Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist ein vereinfachtes Verfahren: es erfolgt überwiegend schriftlich, im Allgemeinen werden Standardformulare verwendet und eine anwaltliche Vertretung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Entscheidungen sind ungeachtet der Einlegung von Rechtsmitteln in allen Mitgliedstaaten unmittelbar vollstreckbar, ein *Exequatur* nicht erforderlich. Sogar jetzt, unter Brüssel Ia, ist die Stellung des Gläubigers nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen im Vergleich zum „umgekehrten *Exequaturverfahren*“ nach Brüssel Ia stärker. Dies liegt daran, dass die Gründe für Vollstreckungsgegenklagen im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen enger gefasst sind.

---

<sup>68</sup> Generalanwalt Maciej Szpunar, [Auf dem Zivil und Handelsrechtsforum der Konferenz Assises de la Justice gehaltener Vortrag](#), 22. November 2013, S. 2.

<sup>69</sup> Eine Übersicht über die derzeitige Rechtsgrundlage des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen findet sich in R. Mańko, [European Small Claims Procedure: Legal analysis of the Commission's proposal to remedy weaknesses in the current system](#), PE 542.137 (EPRS, 2014), S. 7-18. Siehe auch E. Storskrubb, *Civil Procedure and EU Law: A Policy Area Uncovered* (OUP, 2008), Kap. 13; J.P. Cortès Dieguez, ['Does the proposed European procedure enhance the resolution of small claims?'](#), *Civil Justice Quarterly* 27.1 (2008): S. 83-97; X. E. Kramer, 'The European Small Claims Procedure: Striking the Balance between Simplicity and Fairness in European Litigation', *Zeitschrift f. eur. Privatrecht* 2 (2008): S. 355-373.

Die Verordnung über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen schafft zwar einen tatsächlich EU-weiten Typ eines Zivilverfahrens, stützt sich aber nach wie vor auf einen Hintergrund nationaler Rechtsvorschriften wie beispielsweise die Vorschriften über die Zuständigkeit und Organisation der Gerichte, die Möglichkeiten und Methoden für Rechtsmittel, detaillierte Vorschriften über die Zustellung von Dokumenten und die Beweisaufnahme sowie die Gerichtsgebühren.

Ogleich das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein potenziell nützliches Instrument für Gläubiger ist, wird es, wie aus verfügbaren statistischen Daten hervorgeht, nicht oft in Anspruch genommen<sup>70</sup>. Nachdem sie in einer Überprüfung des Funktionierens des Verfahrens in den ersten fünf Jahren seines Bestehens<sup>71</sup> eine Bestandsaufnahme vorgenommen hatte, legte die Kommission **2013 einen Änderungsvorschlag** vor<sup>72</sup>. Darin wird Folgendes angestrebt: eine Anhebung der Obergrenze für „geringfügige“ Forderungen von 2 000 EUR auf 10 000 EUR; das Verfahren soll durch eine erhebliche Verwässerung des Kriteriums „grenzüberschreitend“ einer größeren Bandbreite an Rechtssachen zugänglich gemacht werden; Einführung einer Höchstgrenze für Gerichtsgebühren, damit das Verfahren für Antragsteller kostengünstiger wird; Einführung der zwingenden Nutzung der Fernkommunikation, wenn Parteien in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind. Am 16. April 2015 nahm der Rechtsausschuss des Parlaments (JURI) seinen Bericht über den Vorschlag an<sup>73</sup> und die Berichterstatterin (Lidia Geringer de Oedenberg, S&D, Polen) erhielt ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat zu dem Zweck, in der ersten Lesung eine Einigung zu erreichen<sup>74</sup>.

### 3.3. Europäischer Zahlungsbefehl

Der optionale Europäische Zahlungsbefehl wurde 2006 geschaffen und steht seit 2008 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks zur Verfügung<sup>75</sup>. Bei bestimmten Gesichtspunkten wie dem zuständigen Gericht, den Gerichtsgebühren oder Einzelheiten der Zustellung von Dokumenten nimmt die Verordnung, ähnlich wie die

<sup>70</sup> Eine Übersicht über die Statistik findet sich in: R. Mańko, [European Small Claims...](#), S. 18-20, 30. Siehe auch X. E. Kramer, E. A. Ontanu, 'The functioning of the European Small Claims Procedure in the Netherlands: normative and empirical reflections', *Nederlands Internationaal Privaatrecht* 3 (2013): S. 319-328.

<sup>71</sup> Deloitte, [Assessment of the Socio-Economic Impacts of the policy options for the future of the European Small Claims Regulation](#) (Europäische Kommission, 2013).

<sup>72</sup> KOM(2013)794 endg., interinstitutioneller Vorgang [2013/0403\(COD\)](#). Eine rechtliche Analyse des Vorschlags findet sich in R. Mańko, [European Small Claims Procedure ...](#), S. 21-26. Cf. A. Maniaki-Griva, 'Initial Appraisal of a European Commission Impact Assessment: European Small Claims Procedure', PE 514.109 (EPRS, 2014). Siehe auch P. Cortès, 'The European Small Claims Procedure and the Commission proposal of 19 November 2013', in: U. Bux (Hrsg.), [Cross-border activities in the EU: Making life easier for citizens](#), PE 510.003 (Europäisches Parlament, 2014): S. 249-269.

<sup>73</sup> [PE 539.630](#).

<sup>74</sup> Ein detaillierterer Überblick über das laufende Gesetzgebungsverfahren findet sich in R. Mańko, [Legislation in Progress: Reform of the European Small Claims Procedure](#), PE 557.014 (EPRS, 2015).

<sup>75</sup> Zum Europäischen Zahlungsbefehl siehe z. B. Storskrubb, *Civil Procedure...*, Kap. 12; C. Crifò, *Cross-border enforcement of debts in the European Union: default judgments, summary judgments and orders for payment* (Kluwer, 2009); X. E. Kramer, 'Enhancing Enforcement in the European Union. The European Order for Payment Procedure and Its Implementation in the Member States, Particularly in Germany, the Netherlands and England', in: C. H. van Rhee, A. Uzelac (Hrsg.), *Enforcement and Enforceability: Tradition and Reform* (Intersentia, 2010). Ein sehr kurzer Überblick über das Verfahren findet sich in R. Mańko, 'Orders for payment in the EU: National procedures and the European Order for Payment', Briefing der EP-Bibliothek (2013).

Verordnung über das Verfahren für geringfügige Forderungen, auf Bestimmungen des nationalen Rechts Bezug. In sonstiger Hinsicht handelt es sich hier jedoch um ein in sich geschlossenes, autonomes EU-Zivilverfahren.

Das Hauptziel des Europäischen Mahnverfahrens besteht **in der Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen und Verringerung der Verfahrenskosten**. Im Gegensatz zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen bestehen hinsichtlich des Werts der Forderungen keine Ober- oder Untergrenzen, sodass dieses Verfahren auch für Forderungen aus Verträgen zwischen Unternehmen von Nutzen ist<sup>76</sup>. Geldforderungen aus Ehe- oder Erbangelegenheiten sowie sämtliche Forderungen nach öffentlichem Recht sind ausgenommen. Forderungen aus nichtvertraglichen Verpflichtungen sind nur zulässig, wenn sich die Parteien auf deren Betrag geeinigt haben oder der Schuldner die Forderung anerkannt hat. Das Gericht, bei dem der Europäische Zahlungsbefehl beantragt wurde, prüft ihn unter Aspekten der formellen Anforderungen, analysiert aber keine Beweise. Sind alle formellen Anforderungen erfüllt und scheint die Forderung begründet zu sein, stellt das Gericht einen Europäischen Zahlungsbefehl aus.

Das Europäische Mahnverfahren ist nicht adversatorisch und dem Beklagten wird der Europäische Zahlungsbefehl erst bei dessen Zustellung bekannt<sup>77</sup>. Aus diesem Grund erhalten die Zustellungsbestimmungen unter dem Gesichtspunkt der **Wahrung** der Interessen des Beklagten wesentliche Bedeutung. Die Zustellung wird durch das Gesetz des Mitgliedstaates, in dem diese erfolgen soll, geregelt und unterliegt den in der Verordnung festgelegten Mindestvorschriften.

Das Ziel der Verordnung besteht in der Beschleunigung grenzüberschreitender Zivilverfahren, allerdings nur solange die Forderung unbestritten bleibt<sup>78</sup>. Wenn also ein Beklagter Widerspruch einlegt, verliert der Europäische Zahlungsbefehl automatisch seine Rechtskraft und die Rechtssache wird in ein Standard-Zivilverfahren überführt. Ein Europäischer Zahlungsbefehl wird automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt und ist dort vollstreckbar; ein *Exequatur* ist nicht erforderlich.

### 3.4. Die Verordnung über die Online-Streitbeilegung

Gestützt auf Artikel 114 AEUV sieht die Verordnung über die Online-Streitbeilegung<sup>79</sup> aus dem Jahr 2013 die Schaffung einer „Online-Streitbeilegungsplattform“ für Verbraucher und Unternehmen vor, die ihre Streitigkeiten über ein alternatives Online-Streitbeilegungsverfahren lösen möchten. Die Verordnung gilt für Streitigkeiten in Bezug auf Online-Verträge über den Kauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem in der EU ansässigen Verbraucher und einem ebenfalls in der Union ansässigen Unternehmen geschlossen wurden. Grundsätzlich gilt die Verordnung für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, den Mitgliedstaaten steht aber die Option offen, in den Anwendungsbereich auch alternative Streitbeilegungsverfahren für Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern aufzunehmen. Die Verordnung kann als **optionales Rechtsinstrument**

---

<sup>76</sup> L. Demeyer, Commercial Litigating in the European Union: A Changing Landscape, *International Business Law Journal* 4 (2008): 481-508, S. 500.

<sup>77</sup> [Rechtssache C-144/12, Sperindeo](#) Randnummer 29.

<sup>78</sup> Ebd., Randnummer 42.

<sup>79</sup> [Verordnung \(EU\) Nr. 524/2013](#) vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.



bezeichnet werden, weil sie keine nationalen Systeme zur alternativen Streitbeilegung ersetzt und weil ihre Anwendung nicht zwingend ist.

Im Rahmen dieser Verordnung wird die Kommission eine Online-Streitbeilegungsplattform entwickeln und betreiben, die als zentrale Anlaufstelle für Verbraucher und Wirtschaftsbeteiligte, die eine außergerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeit anstreben, dienen wird. Die Website wird kostenlos zugänglich und in allen EU-Amtssprachen verfügbar sein. Die Mitgliedstaaten werden ihrerseits ihre mit alternativen Streitbeilegungsverfahren befassen Einrichtungen zur Teilnahme am Online-Streitbeilegungsprogramm ermächtigen. In der Verordnung wird die Funktionsweise der Online-Streitbeilegungsplattform im Einzelnen geregelt, beispielsweise die Einreichung, Bearbeitung und Übermittlung von Beschwerden und die Beilegung von Streitigkeiten. Sie schreibt jedoch nicht das Streitbeilegungsverfahren an sich, beispielsweise online geführte Verhandlungen und das Fallmanagement, vor<sup>80</sup>. Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) arbeitet zurzeit detaillierte Standardregeln für die Online-Streitbeilegung aus, darunter auch für Konflikte mit geringem Streitwert zwischen Unternehmen und Verbrauchern<sup>81</sup>.

### **3.5. Das Verfahren für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung**

Das Verfahren für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung wurde mit einer Verordnung aus dem Jahr 2014 eingeführt<sup>82</sup> und wird ab dem 18. Januar 2017 gelten. Wie das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und der Europäische Zahlungsbefehl wird auch dieses Verfahren optional sein und den Gläubigern als Alternative zu inländischen Kontenpfändungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Wie bei anderen optionalen Rechtsinstrumenten auch werden alle Verfahrensfragen, die in der Verordnung nicht behandelt werden, durch das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren stattfindet, geregelt (*lex fori*). Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auf zivilrechtliche Geldforderungen in grenzüberschreitenden Rechtssachen, wobei Eigentumsrechte aus ehelichen und eheähnlichen Beziehungen, erbrechtliche Forderungen und insolvenzrechtliche Forderungen ausgenommen sind. Ebenfalls ausgenommen sind Forderungen nach öffentlichem Recht, Sozialversicherungsansprüche und Forderungen aus Schiedsverfahren.

Gläubiger können einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung beantragen, wenn sie nachweisen, dass eine Sicherungsmaßnahme dringend erforderlich ist, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass die spätere Vollstreckung ihrer Forderung gegenüber dem Schuldner ohne eine solche Maßnahme unmöglich oder erheblich erschwert wird. Ein Antrag wird schon vor der Erwirkung eines Urteils gegen den Schuldner zulässig sein, sofern der Gläubiger Beweismittel für die Wahrscheinlichkeit eines solchen Urteils vorlegen kann.

---

<sup>80</sup> P. Cortés, '[A new regulatory framework for extra-judicial consumer redress: where we are and how to move forward](#)', *Legal Studies* 35.1 (2015): S. 114-141.

<sup>81</sup> Einzelheiten finden sich in P. Cortés, F. E. de la Rosa, '[Building a Global Redress System for Low-Value Cross-Border Disputes](#)', *International and Comparative Law Quarterly* 62.2 (2013): S. 407-440.

<sup>82</sup> [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen.

In der Verordnung wird der Ablauf des Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung einschließlich der Antragstellung, der Beweisaufnahme (unter Bevorzugung des schriftlichen Verfahrens) und des Verfahrens in der Hauptsache detailliert beschrieben. Das Verfahren für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ist *ex parte* durchzuführen, das heißt, dass der Schuldner vor dem Erlass des Beschlusses nicht gehört wird. Der Beschluss ist in der gleichen Weise vollstreckbar wie nationale Kontenpfändungsbeschlüsse. Der Schuldner kann beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats Rechtsmittel gegen den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung einlegen. Bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats besteht eine begrenzte Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Vollstreckung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.

### 3.6. Sonstige optionale Rechtsinstrumente

Neben den vollständig optionalen Verfahren (europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen, Europäischer Zahlungsbefehl und Verfahren für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ) und dem in der Verordnung über die Online-Streitbeilegung vorgesehenen optionalen Verfahren zur alternativen digitalen Streitbeilegung hat die EU zwei weitere optionale Mechanismen auf dem Gebiet des Zivilverfahrens geschaffen - den **Europäischen Vollstreckungstitel**<sup>83</sup> und das **Europäische Nachlasszeugnis**<sup>84</sup>. Im Gegensatz zu den optionalen Verfahren sind diese beiden Rechtsinstrumente keine vollwertigen, EU-weiten Formen zivilrechtlicher Gerichtsverfahren, sondern nur eine Form der Bescheinigung von Urteilen nationaler Gerichte, um deren automatische Anerkennung und Vollstreckung in der gesamten EU zu ermöglichen. Das Ziel der Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels bestand darin, durch die Festlegung von Mindestvorschriften den freien Verkehr von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ohne dass ein *Exequaturverfahren* angestrengt werden muss. Die Mindestvorschriften, auf die sich die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels bezieht, betreffen nicht die Fairness des Verfahrens, sondern nur die Zustellung von Gerichtsurkunden an den Beklagten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Vollstreckungstitel nur für „unbestrittene Forderungen“ gedacht ist und nicht für Urteile, die als Ergebnis eines adversatorischen Gerichtsverfahrens erlassen werden.

## 4. Sektorspezifische Harmonisierung im Wege von Richtlinien

### 4.1. „Prozeduralisierung des EU-Rechts durch die Hintertür“

Die EU-Gesetzgebung bezieht sich zunehmend nicht nur horizontal auf das Zivilprozessrecht ausgerichtet, etwa mittels optionalen Instrumenten, sondern auch sektorspezifisch auf andere Politikfelder wie das Urheberrecht, den Verbraucherschutz oder in jüngster Zeit auch auf das Wettbewerbsrecht. Die Entstehung eines solchen **sektorspezifischen EU-Zivilprozessrechts** stellt eine Herausforderung an die Kohärenz

---

<sup>83</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

<sup>84</sup> [Verordnung \(EU\) Nr. 650/2012](#) vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten (Kohärenz der und mit den innerstaatlichen Zivilprozessrechtssystemen) als auch der Ebene der EU (Kohärenz von verschiedenen sektorspezifischen Instrumenten) dar. An einem bestimmten Punkt kann der Bedarf entstehen, die vorhandenen sektoralen Rechtsvorschriften in Form von horizontalen Harmonisierungsmaßnahmen zu koordinieren (siehe Abschnitt 6).

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die vorhandenen Rechtsvorschriften zum EU-Zivilprozess, die manchmal als „Prozeduralisierung des EU-Rechts **durch die Hintertür**“ bezeichnet werden<sup>85</sup>. Charakteristischerweise wurden alle sektoralen Instrumente des Prozessrechts auf der Rechtsgrundlage des Binnenmarkts erlassen (nunmehr Artikel 114 AEUV), weshalb sie sich mit sowohl grenzüberschreitenden als auch rein innerstaatlichen Fällen beschäftigen.

## **4.2. Die Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen**

Das EU-Recht schützt nicht nur die Interessen einzelner Verbraucher, sondern auch die kollektiven Interessen der Verbraucher als Gruppe. Der prozedurale Aspekt dieses Schutzes ist in der Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen festgelegt<sup>86</sup>, die einen früheren Text aus dem Jahr 1998 ersetzte. Die Richtlinie berücksichtigt die Kollektivinteressen der Verbraucher, die sowohl Gegenstand typischer Instrumente des Verbraucherschutzes sind, einschließlich der Richtlinien über die Rechte der Verbraucher, Verbraucherkredite, den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, Pauschalreisen, missbräuchliche Klauseln, Verbrauchsgüterkauf, unlautere Geschäftspraktiken und Teilzeitnutzungsrechte (Timesharing), als auch Verbraucherrechte, die zufällig in anderen Instrumenten geregelt sind, einschließlich der Richtlinien über Fernsehaktivität (89/552), Urheberrecht (2001/29) und Arzneimittel (2001/83).

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in ihr Prozessrecht eine „**Unterlassungsklage**“ einzuführen, die entweder von unabhängigen öffentlichen Stellen, die für den Schutz der Verbraucher zuständig sind, oder Verbraucherschutzorganisationen erhoben werden kann. Das Ziel einer solchen Klage besteht darin, dass dem Unternehmer auferlegt wird, die Kollektivinteressen der Verbraucher nicht weiter zu beeinträchtigen. Die Unterlassungsklage kann entweder vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde erhoben werden, oder es kann ein gemischtes System vorgesehen sein. Beispielsweise entscheidet in Polen das Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz über Unterlassungsklagen. Gegen dessen Entscheidung kann jedoch bei einem Gericht ein Rechtsmittel nach den Regeln der Zivilprozessordnung eingelegt werden.

## **4.3. Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**

Die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten<sup>87</sup> von 2013 auf der Grundlage des Artikels 114 AEUV muss von den Mitgliedstaaten bis zum

---

<sup>85</sup> Das war das Thema einer [Konferenz](#), die von der Juristischen Fakultät der Universität Maastricht vom 20. bis 21. Oktober 2014 in Brüssel abgehalten wurde.

<sup>86</sup> [Richtlinie 2009/22/EG](#) vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen.

<sup>87</sup> [Richtlinie 2013/11/EU](#) vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.

5. Juli 2015 umgesetzt werden. Mit ihr sollen die alternativen Streitbelegungen in Verbraucherangelegenheiten in der gesamten EU harmonisiert werden, indem garantiert wird, dass alle Streitigkeiten, die aus online oder offline getätigten Verkäufen von Waren oder Dienstleistungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern innerhalb der EU entstehen, einer AS-Stelle vorgelegt werden können. Sie harmonisiert die Qualitätsanforderungen für AS-Stellen und AS-Verfahren mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Verbraucher unabhängig davon, wo sie sich in der Union aufhalten, Zugang zu qualitativ hochwertigen, transparenten, effektiven und fairen außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren haben. Es handelt sich dabei um eine **Mindestharmonisierungsrichtlinie** und es steht den Mitgliedstaaten frei, an die AS-Stellen strengere Anforderungen zu stellen.

#### 4.4. Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>88</sup> harmonisiert nationale Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich des gewerblichen Eigentums dienen. Einige Vorschriften der Richtlinie betreffen materielles Recht, z. B. das Schadensersatzrecht, aber die meisten sind verfahrensrechtlicher Natur. Die Richtlinie schreibt zum Beispiel den Mitgliedstaaten vor, gerichtliche Anordnungen einzuführen, die die Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums verbieten, einschließlich einstweiliger Maßnahmen, Regeln über die Deckung der Prozesskosten der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums, Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen sowie einer Reihe von Beweisregeln.

#### 4.5. Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen

Die kürzlich erlassene Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen<sup>89</sup> regelt die private Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen, die sich aus EU- und nationalen **Wettbewerbsvorschriften** ergeben. Sie wurde auf der gemeinsamen Rechtsgrundlage der Artikel 101 und 114 AEUV erlassen. Die Frist für die Umsetzung läuft am 27. Dezember 2016 ab. Sie enthält sowohl materielle Privatrechtsvorschriften betreffend die deliktische Haftung für Verletzungen des Wettbewerbsrechts (Artikel 3) sowie rein verfahrensrechtliche Vorschriften bezüglich der Beweismittel (Artikel 5 bis 7) und der einvernehmlichen Streitbeilegung (Artikel 18 bis 19), die die nationale Zivilprozessordnung betreffen.

## 5. Horizontale Harmonisierung ausgewählter Bereiche des Zivilverfahrens

### 5.1. Die horizontale Behandlung ausgewählter Aspekte

Im Gegensatz zum sektorspezifischen Ansatz (Abschnitt 4 oben), der darauf abzielt, das Zivilverfahren im Kontext anderer EU-Politikbereiche wie des Verbraucherschutzes, des Schutzes von Urheberrechten oder des Wettbewerbsrechts zu harmonisieren,

---

<sup>88</sup> [Richtlinie 2004/48/EG](#) vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

<sup>89</sup> [Richtlinie 2014/104/EU](#) vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

harmonisieren einige Richtlinien das Privatrecht horizontal, wenn auch in einem unsystematischen Ansatz. Sie sind grundsätzlich auf alle Arten von Privatrechtsfällen anwendbar (unabhängig von dem Rechtsgebiet, in dem sie entstanden sind), sie behandeln jedoch nicht die allgemeinen Grundsätze des Zivilverfahrens, sondern nur ausgewählte Aspekte. Außer Richtlinien hat die Kommission zum Zweck der unsystematischen horizontalen Harmonisierung auch in dem sensiblen Bereich kollektiver Rechtsbehelfe (Gruppenklage, Verbandsklage) zu dem Mittel einer Empfehlung gegriffen.

## 5.2. Die Richtlinie zur Prozesskostenhilfe

Die erste horizontal anwendbare Richtlinie, die einen spezifischen Aspekt des Zivilverfahrens harmonisierte, war die Richtlinie zur Prozesskostenhilfe<sup>90</sup>, die 2003 erlassen und bis 2006 umgesetzt wurde. Sie wurde auf einer Rechtsgrundlage erlassen, die nunmehr in Artikel 61 und 87 AEUV enthalten ist. Sie gilt nur bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug und gilt nicht für Dänemark. Der Begriff der Streitsache mit „grenzüberschreitendem“ Bezug wird durch Bezugnahme auf den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Person, die Prozesskostenhilfe beantragt, und den Gerichtsstand oder den Vollstreckungsmitgliedstaat definiert.

Die Richtlinie legt einen **Anspruch auf Prozesskostenhilfe für natürliche Personen** fest, die an einer Streitsache mit grenzüberschreitendem Bezug beteiligt sind, wenn sie aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen Lage teilweise oder vollständig außerstande sind, die Prozesskosten zu tragen, um ihren effektiven Zugang zur Justiz sicherzustellen. Eine zuständige Behörde bewertet den Bedarf für Prozesskostenhilfe unter Berücksichtigung objektiver Faktoren wie des Einkommens, des Vermögens oder der familiären Situation. Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte festsetzen, bei deren Überschreiten davon ausgegangen wird, dass die Partei keinen Bedarf für Prozesskostenhilfe hat. Prozesskostenhilfe deckt sowohl die vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung, den Rechtsbeistand und die rechtliche Vertretung vor Gericht sowie eine Befreiung von den Gerichtskosten oder eine Unterstützung bei den Gerichtskosten ab.

## 5.3. Mediationsrichtlinie

Die zweite horizontal anwendbare Richtlinie, die einen ausgewählten Aspekt des Zivilverfahrens harmonisierte, war die Mediationsrichtlinie<sup>91</sup>, die 2008 erlassen und bis 2011 umgesetzt wurde<sup>92</sup>. Sie gilt bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivil- und Handelssachen. Die deliktische Haftung von Staaten sowie Ansprüche aus öffentlichem Recht, wie die aus Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, sind ausgenommen. Die Richtlinie gilt nicht für Dänemark. Sie wurde auf einer Rechtsgrundlage erlassen, die nunmehr in Artikel 61 und 87 AEUV enthalten ist.

---

<sup>90</sup> [Richtlinie 2003/8/EG des Rates](#) vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen.

<sup>91</sup> [Richtlinie 2008/52/EG](#) vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

<sup>92</sup> Zu einer Analyse zum Funktionieren der Richtlinie in der Praxis siehe: G. De Palo, 'Mediation as Alternative Dispute Resolution (the functioning of Directive 2008/52/EC on certain aspects of mediation in civil and commercial matters)', in: U. Bux (Hrsg.), [Cross-border activities ...](#).

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Entwicklung freiwilliger Verhaltenskodizes durch Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, zu ermutigen ebenso wie anderer wirksamer Verfahren zur Qualitätskontrolle. Sie verpflichtet die Gerichte nicht dazu, die Parteien zur Mediation aufzufordern, sondern stellt fest, dass ein Gericht, wenn es das unter Berücksichtigung der Umstände als angemessen beurteilt, die Parteien dazu auffordern kann, die Mediation zur Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen oder an einer Informationsveranstaltung über die Nutzung der Mediation teilzunehmen. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Mediation verpflichtend zu machen sowie sie zu deren Förderung mit Anreizen oder Sanktionen zu verbinden, aber sie dürfen Parteien, die dies wünschen, den Zugang zum Gerichtssystem nicht blockieren.

#### 5.4. Empfehlung für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren

Im Gefolge eines Grünbuchs und öffentlicher Anhörungen nahm die Kommission 2013 die Empfehlung für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren an<sup>93</sup>, wobei sie eine Frist für die Umsetzung bis zum **26. Juli 2015** setzte. Anders als eine Richtlinie ist eine auf der Grundlage des Artikels 292 AEUV gegebene Empfehlung jedoch ein **nicht verpflichtendes** Instrument, und die Mitgliedstaaten haben keine Rechtspflicht zu ihrer Umsetzung.

Die Empfehlung behandelt „**Massenschadensereignisse**“, die durch die Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten verursacht werden. Sie ist daher ein horizontales Instrument<sup>94</sup>, da sie nicht durch einen bestimmten Sektor wie das Verbraucherschutz- oder Wettbewerbsrecht begrenzt ist. Die Kommission empfiehlt, dass alle Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Formen des kollektiven Rechtsschutzes sowohl für Unterlassungs- als auch Schadensersatzverfahren einführen. Das Dokument übernimmt das Modell einer in Vertretung erhobenen Klage, bei der eine besondere Organisation oder eine Behörde in Vertretung aller verletzten Parteien die kollektive Klage erhebt. Die besondere Organisation sollte gemeinnützig sein und es sollte ein direkter Zusammenhang zwischen ihren wichtigsten Zielen und den durch Unionsrecht garantierten Rechten, die verletzt wurden, bestehen. Solche Organisationen können entweder im Voraus oder ad hoc zugelassen werden. Die Empfehlung gibt Regeln zur finanziellen Transparenz der Vertreterorganisation. Sie ist im Prinzip gegen Erfolgshonorare mit der Maßgabe, dass die Anwaltshonorare und die Methode zu deren Berechnung keinen Anreiz für Streitverfahren schaffen, die „aus Sicht der Interessen der Parteien unnötig sind“. Der Schadensersatz sollte den Betrag nicht übersteigen, der im Wege einer Individualklage hätte erwirkt werden können.

---

<sup>93</sup> [Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013](#) über Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/396/EU). Aus der Literatur siehe z. B. S. Voet, '[European Collective Redress: A Status Question](#)', *International Journal of Procedural Law* 4.1 (2014): S. 97-128; ders., '[The Crux of the Matter: Funding and Financing Collective Redress Mechanisms](#)', in: *EU Civil Justice: Current Issues and Future Outlook* (Hart Publishing, in Kürze erscheinend).

<sup>94</sup> Voet, '[European collective redress ...](#)', S. 107.

## 6. Auf dem Weg zu einer durchgängigen horizontalen Harmonisierung von Mindeststandards des Zivilverfahrens in der EU?

### 6.1. Hintergrund

Die zunehmende Beteiligung der EU im Bereich des materiellen Privatrechts hat Wissenschaftler dazu veranlasst, ein „Europäisches Zivilgesetzbuch“ vorzuschlagen, das vorläufig die Form eines „Vorschlags für einen gemeinsamen Referenzrahmen“ angenommen hat – einer Reihe von Grundsätzen und Regeln, die als Werkzeugkasten zur Harmonisierung für die EU und die nationalen Gesetzgeber gedacht ist. Die Idee eines Europäischen Gesetzbuchs über Internationales Privatrecht (das die Kollisionsregeln der EU in Bezug auf widerstreitende Rechtsnormen zusammenführt) gewinnt an Fahrt<sup>95</sup>. Aufgrund des zunehmenden Umfangs des *Besitzstands* der Union auf dem Gebiet des Zivilverfahrens (siehe Abschnitte 3 bis 5) und im Hinblick auf die Notwendigkeit eines unionsweiten Ausgleichs der Grundrechte der Prozessbeteiligten, im Interesse der Förderung des gegenseitigen Vertrauens in die Gerichtsverfahren der anderen Mitgliedstaaten, ist die Frage eines „gemeinsamen Referenzrahmens“ oder sogar eines „Gesetzbuchs“ über das Europäische Zivilverfahren relevant geworden. Die Frage wurde von der Europäischen Kommission in ihrem Diskussionspapier für die Konferenz *Assises de la Justice* im November 2013 ausdrücklich aufgeworfen, wo die Kommission die Notwendigkeit „vollständigen gegenseitigen Vertrauens“ in die Gerichtsverfahren der anderen Mitgliedstaaten hervorhob und nicht ausschloss, dass dieser Prozess „im Interesse der Rechtssicherheit eine Kodifizierung dieser Vorschriften [des Zivilprozessrechts] erforderlich machen“ könnte<sup>96</sup>.

Die Geschichte des Projekts einer Europäischen Zivilprozessordnung reicht mindestens bis 1990 zurück, als die Kommission eine Gruppe von Experten unter der Leitung von Professor Matthias Storme aufforderte, eine Studie über die Möglichkeit der Annäherung der nationalen Zivilprozessordnungen auszuarbeiten<sup>97</sup>. Das war der erste Versuch, gemeinsame Elemente der kontinentalen und der angelsächsischen Zivilprozessordnung zu finden<sup>98</sup>. Der Bericht der Storme-Gruppe wurde 1994 veröffentlicht<sup>99</sup>, was zu einer breiteren Debatte über die Harmonisierung der Zivilprozessordnungen in Europa Anlass gab.

### 6.2. Das Projekt „American Law Institute“ (ALI) und „UNIDROIT“

Bei dem Versuch, die Herangehensweisen des Common Law und des Privatrechts an Zivilrechtsstreitigkeiten zu kombinieren<sup>100</sup>, entwarf ein gemeinsames Team des **American Law Institute** (ALI) und des **Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts** (UNIDROIT) zwei Dokumente, die das

<sup>95</sup> X. E. Kramer, [Gegenwärtige Lücken und Zukunftsperspektiven des Internationalen Privatrechts der EU: Hin zu einem Gesetzbuch über Internationales Privatrecht?](#), PE 462.476 (Europäisches Parlament, 2012); X. E. Kramer, 'European Private International Law: The Way Forward', in: U. Bux, R. Panizza, R. Raffaelli (Hrsg.), [Upcoming issues of EU law](#), PE 509.987 (Europäisches Parlament, 2014).

<sup>96</sup> Europäische Kommission, [Assises de la Justice. Diskussionspapier 1: EU-Zivilrecht](#), S. 2-3.

<sup>97</sup> E. Storskrubb, *Civil Procedure and EU Law ...*, S. 21.

<sup>98</sup> N. Andrews, 'Fundamental Principles of Civil Procedure: Order Out of Chaos', in: X. E. Kramer, C. H. van Rhee (Hrsg.), *Civil Litigation in a Globalising World* (T. M. C. Asser Press, 2012), S. 23.

<sup>99</sup> M. Storme (Hrsg.), *Approximation of Judiciary Law in the European Union* (Martinus Nijhoff, 1994).

<sup>100</sup> Andrews, 'Fundamental Principles ...', S. 21.

herausdestillierten, was sie als bewährtes Verfahren in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten ansahen. Ein höheres Niveau der Abstraktion erreichten die 2004 abgeschlossenen „**Principles of Transnational Civil Procedure**“ (PTCP)<sup>101</sup>. Die PTCP bestehen aus 31 Prinzipien, die unter anderem solche Probleme wie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts (Prinzip 1), das Gerichtswesen (Prinzip 2), die Waffengleichheit (Prinzip 3), das Recht auf anwaltliche Vertretung (Prinzip 4), den Anspruch auf rechtliches Gehör (Prinzip 5), die Sprachenregelung (Prinzip 6), die zügige Abwicklung des Verfahrens (Prinzip 7) und eine Reihe detaillierterer Prinzipien über den Verlauf des Verfahrens (Prinzipien 8 bis 23) behandeln. Den PTCP ist ein offizieller Kommentar beigefügt. Andrews zufolge bieten die PTCP eine ausgeglichene Quintessenz des bewährten Verfahrens, und einer ihrer Vorteile ist, dass sie sich nicht auf das größtenteils unumstrittene „Hochland“ verfassungsrechtlicher Garantien beschränken, sondern einen Text bieten, der irgendwo zwischen den allgemeinsten Grundsätzen und den detaillierten Regeln angesiedelt ist, die in Zivilprozessordnungen enthalten sind<sup>102</sup>.

Auf der Grundlage der breit angelegten PTCP erstellten deren Urheber detailliertere „**Regeln des transnationalen Zivilprozesses**“ (Rules of Transnational Civil Procedure – RTCP)<sup>103</sup>, die jedoch weder von UNIDROIT noch vom ALI formal angenommen wurden<sup>104</sup>. Die RTCP bestehen aus 39 Regeln, die detaillierter als die PTCP und so angelegt sind, dass sie im Gerichtsverfahren unmittelbar anwendbar sind. Sie können auch als direkte legislative Anregung für nationale Gesetzgeber dienen<sup>105</sup>.

### 6.3. Das Projekt „European Law Institute“ (ELI) und „UNIDROIT“

Im Oktober 2013 hielten das Europäische Rechtsinstitut (ELI) und das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) einen Workshop über die Möglichkeit der Ausarbeitung einer Europäischen Zivilprozessordnung ab<sup>106</sup>. Die zugrundeliegende Idee war, ob die ALI/UNIDROIT-„Prinzipien“ auf den EU-Kontext anwendbar sind.

Im Mai 2014 begann das gemeinsame ELI/Unidroit-Projekt über die Erstellung transnationaler Prinzipien des Zivilverfahrens für Europa am Sitz von UNIDROIT in Rom<sup>107</sup>. Der Lenkungsausschuss entschied, dass als Erstes die Themen Beweis, einstweilige Maßnahmen und die Zustellung von Schriftstücken behandelt werden sollten. In einem weiteren Schritt würde sich die Gruppe mit der *Rechtskraft* und der Fallbearbeitung (d. h. der jeweiligen Rolle von Parteien, Anwälten und des Gerichts während des Verfahrens) beschäftigen. Mit der Zwangsvollstreckung und der Struktur des Verfahrens würde man sich zu einem späteren Stadium befassen, während Kosten und kollektiver Rechtsschutz nicht behandelt werden würden. Ein Ausgangspunkt für

<sup>101</sup> ['ALI/Unidroit Principles of Transnational Civil Procedure'](#), *Uniform Law Review* 4 (2004): 758-808.

<sup>102</sup> Andrews, 'Fundamental Principles ...', S. 21.

<sup>103</sup> A. Gidi, G. Hazard, M. Taruffo, R. Stürner, ['Rules of Transnational Civil Procedure'](#), *New York University Journal of International Law and Politics* 33.3 (2001): 793-859.

<sup>104</sup> M. Weller, ['The ELI-UNIDROIT Project: From Transnational Principles to European Rules of Civil Procedure – 1st Exploratory Workshop'](#), *Conflict of Laws*, 22. Oktober 2013.

<sup>105</sup> Andrews, 'Fundamental Principles ...', S. 21.

<sup>106</sup> Weller, ['The ELI-UNIDROIT ...; ELI-UNIDROIT Project: From Transnational Principles to European Rules of Civil Procedure'](#), 1st Exploratory Workshop Vienna, 18. und 19. Oktober 2013.

<sup>107</sup> ['Transnational Civil Procedure – Formulation of Regional Rules: ELI – UNIDROIT Rules of Transnational Civil Procedure'](#), Steering Committee, Study LXXVIA, Unidroit 2014, Rome, 12.-13. Mai 2014.



die Europäischen Prinzipien würden die ALI/UNIDROIT-Prinzipien des transnationalen Zivilverfahrens sein. Weitere Inspirationsquellen würden die französische Zivilprozessordnung und andere Prozessordnungen, die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR sowie der *Besitzstand* auf dem Gebiet des Zivilverfahrens darstellen.

Im November 2014 wurden die Vorberichte der Arbeitsgruppen zu Beweis, einstweiligen Maßnahmen und der Zustellung von Schriftstücken vorgelegt und weitere Arbeitsgruppen (für *Rechtshängigkeit* und *Rechtskraft* und für Fallbearbeitung) eingerichtet<sup>108</sup>. An der Sitzung nahmen Beobachter verschiedener Institutionen teil, darunter des Rechtsausschusses des EP, des EuGH und der Kommission.

Am 16. April 2015 fand eine Sitzung der ELI/UNIDROIT-Projektgruppe in Brüssel statt, bei der Fortschrittsberichte der Arbeitsgruppen zu „Zugang zu Informationen und Beweisen“, „Zustellung von Schriftstücken“ sowie „einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen“ diskutiert wurden sowie erste Berichte der Arbeitsgruppen zu „*Rechtskraft bei Rechtshängigkeit*“ und „Pflichten von Parteien und Anwälten“. Nach der Sitzung wurde das ELI/UNIDROIT-Projekt in einer **Anhörung des Rechtsausschusses des EP** vorgestellt<sup>109</sup>.

#### 6.4. Auf dem Weg zu einer Harmonisierung der Prinzipien der Europäischen Zivilprozessordnung?

Wenn die Europäische Zivilprozessordnung erst einmal als Soft Law angenommen ist, kann sie die Grundlage für die Entwicklung einer horizontalen EU-Richtlinie bilden<sup>110</sup>, die die Grundprinzipien des Zivilverfahrens kodifiziert, die innerhalb des Bereichs der EMRK und der EU-Charta als ein fairer Ausgleich zwischen den Rechten und Interessen sowohl der Kläger wie der Beklagten angesehen werden können. Das Hauptproblem wird darin liegen, einen angemessenen Detaillierungsgrad zu bestimmen. Nach der Ansicht von A. Zuckermann wäre der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen am besten dadurch gedient, indem gemeinsame **allgemeine Standards** aufgestellt werden, ohne jedoch auf der Ebene einzelner Vorschriften zu harmonisieren<sup>111</sup>. Die vorhandenen Ergebnisse des ALI/UNIDROIT-Projekts scheinen die Regelung des Zivilverfahrens genau auf dieser Ebene mittlerer Detailliertheit zwischen den allgemeinsten Verfassungsgrundsätzen (wie sie in der EU-Charta oder der EMRK zu finden sind) und den in den nationalen Gesetzen enthaltenen technischen Regelungen zu behandeln.

Ein zusätzliches Argument in Form einer Richtlinie, die eher Prinzipien als Regeln enthält, kann im Weg der *Analogie* aus dem Gebiet des materiellen Privatrechts übertragen werden, wo es von H. Collins vorgestellt wurde<sup>112</sup>. Ein Satz bindender EU-Prinzipien des Zivilverfahrens von mittlerer Detailliertheit in Form einer Richtlinie

---

<sup>108</sup> ['Transnational Civil Procedure – Formulation of Regional Rules: ELI – UNIDROIT Rules of Transnational Civil Procedure'](#), Rom, 27.-28. November 2014, Entwurf der Tagesordnung.

<sup>109</sup> ['ELI-UNIDROIT Joint Meeting and JURI Committee Presentation'](#), ELI-Website; [JURI-Anhörung Web-Streaming](#), 16.4.2015, Punkt 13.0.

<sup>110</sup> Ein anderer Ansatz, der hier nicht eingehend behandelt werden soll, würde darin bestehen, eine „Europäische Zivilprozessordnung“ in Form eines optionalen Satzes von Verfahrensregeln zu erstellen, für die sich die Parteien entscheiden können. Siehe A. Schwartze, 'Enforcement of Private Law ...', S. 144–146.

<sup>111</sup> Zitiert nach: Andrews, 'Fundamental Principles ...', S. 25.

<sup>112</sup> H. Collins, 'Why Europe Needs a Civil Code', *European Review of Private Law* 4 (2013): 907-922. Vgl. Maňko, *EU competence ...*, S. 19.

könnte einen Ausgleich zwischen einerseits der Notwendigkeit der Flexibilität, die die Verschiedenheit der nationalen Zivilprozessordnungen berücksichtigt, und andererseits der zunehmenden Notwendigkeit gegenseitigen Vertrauens in die Gerichtsverfahren der anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines gegenseitig akzeptablen Ausgleichs der Grundrechte der Prozessbeteiligten herstellen.

## 7. Schlussfolgerungen

Die Freizügigkeit von Gerichtsentscheidungen, insbesondere nach der Abschaffung des *Exequatur* und ihrer Ersetzung durch das sogenannte „umgekehrte *Exequatur*“, öffnet in zunehmendem Maß nationale Rechtsräume in den Mitgliedstaaten für Gerichtsentscheidungen der anderen Mitgliedstaaten. Während nach dem alten *Exequatur* ein ausländisches Urteil erst dann anerkannt und vollstreckt wurde, nachdem die nationale Souveränität ihm den Genehmigungsstempel erteilt hatte, werden ausländische Urteile nunmehr im Prinzip automatisch anerkannt und sind vollstreckbar. Der Schuldner kann jedoch im Vollstreckungsverfahren Einwendungen gegen das ausländische Urteil erheben, einschließlich des Vorbehalts des (*ordre public*), um dessen Vollstreckung zu blockieren (das „umgekehrte *Exequatur*“-Verfahren). Trotzdem haben die Gläubiger nach dem neuen System die Oberhand, und es stärkt den Grundsatz der Freizügigkeit von Gerichtsentscheidungen innerhalb des Europäischen Rechtsraums.

Diese Freizügigkeit setzt ein **hohes Maß gegenseitigen Vertrauens** zwischen den nationalen Gerichtsbarkeiten voraus. Wenn Gerichtsentscheidungen aus dem Mitgliedstaat A im Prinzip ohne weiteres Verfahren im Mitgliedstaat B vollstreckbar sind, wird das für die Rechtsgemeinschaft im Mitgliedstaat B nur dann akzeptabel sein, wenn diese Gemeinschaft ausreichend Vertrauen in die Justiz des Mitgliedstaats A hat. Gegenseitiges Vertrauen ist eine komplexe Angelegenheit, und beim Entstehen dieses Vertrauens spielen viele Faktoren eine Rolle. Dazu gehören eine Reihe von weichen Faktoren wie die juristische Ausbildung, grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit (z. B. im Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen), der Erfahrungsaustausch zwischen Richtern usw. Von einem streng rechtlichen Standpunkt aus setzt gegenseitiges Vertrauen auf einem sehr grundlegenden Niveau voraus, dass die nationalen Gerichtsbarkeiten in der Union ihre jeweiligen Verfahrensregelungen (sowohl auf der Ebene der Rechtslehre als auch der Rechtspraxis) als Garantie eines **fairen Zivilverfahrens** wahrnehmen.

Der Begriff der „Fairness“ des Zivilverfahrens wird im modernen Recht unter anderem im Licht der **Grundrechte** verstanden. Der Kläger genießt das Recht des Zugangs zur Justiz, um seinen Anspruch zu verfolgen, und der Beklagte hat das Recht sich zu verteidigen. Die Regeln und Prinzipien des Zivilprozesses können angefangen von den abstraktesten und allgemeinsten bis ganz hinunter zu den am meisten technischen und detailliertesten als ein Ausdruck des Ausgleichs zwischen den Grundrechten der Prozessbeteiligten gesehen werden. Sie berücksichtigen auch die Rolle des Gerichts im Zivilprozess, die zwischen dem passiven Unparteiischen und dem aktiven Fallmanager schwanken kann. Wie der Ausgleich zwischen den Rechten des Klägers und des Beklagten hergestellt wird und welche exakte Rolle dem Richter zugeteilt wird, unterscheidet sich unter den Mitgliedstaaten stark und beruht oft auf der nationalen Rechtskultur. Die genaue Einrichtung einer gegebenen nationalen Zivilprozessordnung drückt unterschiedliche zugrunde liegende Rechtstraditionen, politische Ansichten und gesellschaftliche Werte aus.

Ist es trotz dieser inhärenten Unterschiede möglich, einen gemeinsamen Nenner zu finden, der das notwendige Maß gegenseitigen Vertrauens zwischen den nationalen Gerichtsbarkeiten in der EU garantieren kann? Die Rechtsprechung des EuGH und des Straßburger Gerichts, die jeweils den **Artikel 47 der EU-Charta** und den **Artikel 6 EMRK** im Kontext des Zivilverfahrens auslegt, zeugt von den Schwierigkeiten und Kontroversen, zeigt aber auch die Möglichkeit, eine solche gemeinsame Grundlage zu finden. Die Entwicklung gemeinsamer Mindeststandards des Zivilverfahrens durch die Gerichte entsteht jedoch auf einer **fallweisen Grundlage** und gewährt den Parteien keine völlige Rechtssicherheit.

Eine Intervention des Gesetzgebers zur Harmonisierung der Zivilprozessordnungen auf EU-Ebene könnte einen anderen parallelen Weg hin zur Bildung gegenseitigen Vertrauens darstellen. Zunächst wurde der EU-Zivilprozess durch Verordnungen vereinheitlicht, die „autonome“ EU-weite Verfahren institutionalisierten. Diese Verordnungen sind „optionale“ Instrumente, da sich ein Kläger zwar dazu entscheiden kann, die dort aufgestellten Verfahren zu verwenden, aber immer noch die inländischen Verfahren vorziehen kann. Sie stellen ihren eigenen Ausgleich zwischen den Grundrechten des Klägers und des Beklagten her und schreiben die Rolle des Gerichts vor. Damit schaffen sie einen gemeinsamen EU-Standard, der das gegenseitige Vertrauen in die nach diesen Verfahren ergangenen Gerichtsentscheidungen wahrscheinlich erhöhen wird. Bevor das *Exequatur* mit Brüssel Ia abgeschafft wurde, wurde dieses Verfahren in den Instrumenten der „zweiten Generation“ abgeschafft, die die optionalen Verfahren einrichteten.

Ein anderer Weg, um gegenseitiges Vertrauen zu stärken, besteht in der Harmonisierung der nationalen Zivilprozessordnungen. Im Gegensatz zu den optionalen Instrumenten, die EU-weite Formen des Zivilprozesses parallel zum nationalen Recht schaffen, wirken Harmonisierungsinstrumente auf den inländischen Zivilprozess ein und verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, ihre nationalen Zivilprozessordnungen einander anzunähern, damit sie dem EU-Modell entsprechen. Dieser Harmonisierungsprozess erfolgt zweigleisig. Auf der einen Seite erlässt die EU-Gesetzgebung **sektorspezifische Instrumente** auf der Grundlage des Artikels 114 AEUV, die sich mit zivilprozessualen Aspekten bestimmter Anspruchsarten nach EU-Recht befassen. Auf der anderen Seite erlässt die EU-Gesetzgebung auch **horizontale Instrumente**, die das nationale Zivilprozessrecht unabhängig von den Anspruchsarten harmonisieren. Diese Instrumente auf der Grundlage des Artikels 81 AEUV waren auf grenzüberschreitende Verfahren beschränkt. Eine nicht bindende Empfehlung, deren Geltungsbereich auch rein inländische Fälle umfasst, behandelt den kollektiven Rechtsschutz in Fällen, in denen es um durch Unionsrecht garantierte Rechte geht.

Die Entstehung eines sektorspezifischen EU-Zivilprozessrechts, erlassen nach Artikel 114 AEUV, und das allmähliche Aufkommen eines horizontalen EU-Zivilprozessrechts nach Artikel 81, das nur auf grenzüberschreitende Fälle anwendbar ist, führt unweigerlich zu Spannungen und stellt die Kohärenz des Zivilprozesses in Europa nicht nur zwischen den „Inseln“ harmonisierten/vereinheitlichten EU-Rechts und nationalen Rechts, sondern auch mit dem EU-Recht selbst in Frage<sup>113</sup>.

---

<sup>113</sup> Vgl. Tulibacka, 'Europeanization of Civil Procedures ...', S. 1548, 1555-1557.

Einige schlagen vor, dass der Weg nach vorne in der Ausarbeitung kodifizierter Mindeststandards des EU-Zivilprozesses in der Form einer **durchgängigen horizontalen Richtlinie** besteht, die zu einem wachsenden gegenseitigen Vertrauen zwischen den EU-Gerichtsbarkeiten führen und einen gemeinsamen EU-weiten Ausgleich prozessualer Grundrechte in Privatrechtsfällen sicherstellen würde. Das **Europäische Rechtsinstitut** hat sich bereits auf eine Vorstufe begeben, die zu ihrem möglichen Erlass in der Zukunft führen kann, indem es zusammen mit **UNIDROIT** damit angefangen hat, Prinzipien des Europäischen Zivilprozesses zu erarbeiten. In der Zukunft können diese Prinzipien als Grundlage für eine EU-Richtlinie dienen. Eine Reihe von Herausforderungen müssen bewältigt werden. Zunächst muss ein Kompromiss zwischen unterschiedlichen nationalen Zivilprozessordnungen gefunden werden, der genügend Raum für divergierende Rechtskulturen und -traditionen lässt. Die historische Evidenz der gegenseitigen Befruchtung nationaler Zivilprozessordnungen<sup>114</sup> und das jüngste Beispiel des ALI/UNIDROIT-Projekts lassen jedoch Optimismus zu. Zweitens wird der Entwurf auch einen **Ausgleich zwischen der Generalität und der Spezialität** seiner Vorschriften herstellen müssen, damit nicht ein Text erstellt wird, der, obgleich er allgemein und abstrakt genug ist, um für alle Mitgliedstaaten akzeptabel zu sein, nicht spezifisch genug ist, um tatsächlich gemeinsame Standards zu fördern, die das gegenseitige Vertrauen stärken. Schließlich wird die **Kohärenz**, „die Vorbedingung für ... ein wirksames System der Rechtsdurchsetzung“<sup>115</sup>, sowohl innerhalb der Harmonisierungsmaßnahme als auch zwischen ihr und bestehendem EU-Recht auf dem Gebiet ein wichtiges Thema sein.

---

<sup>114</sup> Siehe z. B. Van Rhee, 'Civil Procedure ...', S. 593 ff.

<sup>115</sup> Tulibacka, 'Europeanization ...', S. 1565.

## 8. Wichtigste bibliografische Angaben

Andrews, N., *Fundamental Principles of Civil Procedure: Order Out of Chaos*, in X. E. Kramer und C. H. van Rhee (Hrsg.), *Civil Litigation in a Globalising World* (T. M. C. Asser Press, 2012).

Bux, U. (Hrsg.). [Cross-border activities in the EU: Making life easier for citizens](#), PE 510.003 (Europäisches Parlament, 2014).

Cortés, P., '[A new regulatory framework for extra-judicial collective redress: where we are and how to move forward](#)', *Legal Studies* 35.1 (2015): 114-141.

Fauvarque-Cosson, B.; Behar-Touchais, M. [Implementation of optional instruments within European civil law](#), PE 462.425 (Europäisches Parlament, 2012).

Kramer, X. E., '[Cross-border Enforcement in the EU: Mutual Trust versus Fair Trial? Towards Principles of European Civil Procedure](#)', *International Journal of Procedural Law* 2 (2011): 202-230.

Kramer, X. E., [Gegenwärtige Lücken und Zukunftsperspektiven des Internationalen Privatrechts der EU: Hin zu einem Gesetzbuch über Internationales Privatrecht?](#), PE 462.476 (EP, 2012).

Kramer, X. E.; Ontanu, A. E., '[The functioning of the European Small Claims Procedure in the Netherlands: normative and empirical reflections](#)', *Nederlands Internationaal Privaatrecht* 3 (2013): 319-328.

Kramer, X. E., 'European Private International Law: The Way Forward', in: U. Bux, R. Panizza, R. Raffaelli (Hrsg.), [Upcoming issues of EU law](#), PE 509.987 (Europäisches Parlament, 2014).  
Kuipers, J. J., '[The Right to a Fair Trial and the Free Movement of Civil Judgments](#)', *Croatian Yearbook of European Law and Policy* 6 (2010): 23-51.

Maňko, R., [European Small Claims Procedure: Legal analysis of the Commission's proposal to remedy weaknesses in the current system](#), PE 542.137 (EPRS, 2014).

Maňko, R., [Zuständigkeit der EU im Bereich des Privatrechts: Der Vertragsrahmen für europäisches Privatrecht und Probleme mit der Kohärenz](#), PE 545.711 (EPRS, 2015).

Maňko, R., [European Legislation in Progress: Reform of the European Small Claims Procedure](#), PE 557.014 (EPRS, 2015).

Peers, S., *EU Justice and Home Affairs Law* (3. Aufl., OUP, 2011).

Rhee, C. H. van, '[Civil Procedure: A European Ius Commune?](#)', *European Review of Private Law* 4 (2000): 589-611.

Storskrubb, E., *Civil Procedure and EU Law: A Policy Area Uncovered* (OUP, 2008).

Tulibacka, M., '[Europeanization of Civil Procedures: In Search of a Coherent Approach](#)', *Common Market Law Review* 46.5 (2009): 1527-1565.

Voet, S., '[European Collective Redress: A Status Queestionis](#)', *International Journal of Procedural Law* 4.1 (2014): 97-128.

Voet, S., '[The Crux of the Matter: Funding and Financing Collective Redress Mechanisms](#)', in: *EU Civil Justice: Current Issues and Future Outlook* (Hart Publishing, in Kürze erscheinend).

---

Die Freizügigkeit der Gerichtsentscheidungen im Europäischen Rechtsraum setzt ein hohes Niveau gegenseitigen Vertrauens zwischen den Gerichtsbarkeiten der Mitgliedstaaten voraus. Aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger besteht das wichtigste Problem im Ausgleich der Grundrechte der Kläger und Beklagten, d. h. des Rechts auf Zugang zur Justiz (zur Verfolgung eines Anspruchs) und des Rechts zur Verteidigung.

Gegenseitiges Vertrauen in Gerichtsbarkeiten kann auf verschiedene Weise hergestellt werden. Zunächst durch die Schaffung einheitlicher Europäischer Verfahren in Form optionaler Instrumente, die zur Verkündung von Urteilen auf der Grundlage gemeinsamer Verfahrensvorschriften führen. Zweitens ist eine sektorspezifische Harmonisierung des Prozessrechts möglich, die den Zivilprozess im Kontext anderer Politikbereiche wie Urheberrecht, Wettbewerbsrecht oder Verbraucherschutz behandelt. Drittens ist auch die horizontale Harmonisierung des Zivilprozesses im Wege einer Richtlinie möglich. Bisher wurden nur ausgewählte und eher eng eingegrenzte Bereiche des Zivilprozesses auf diese Weise behandelt.

Allerdings wurde ein ehrgeiziges Projekt vom Europäischen Rechtsinstitut (ELI) in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) lanciert, das auf die Ausarbeitung einer Europäischen Zivilprozessordnung abzielt. Diese Vorschriften könnten, wenn sie erst einmal abgeschlossen sind, die Grundlage für eine zukünftige Richtlinie über Mindeststandards des Zivilprozesses in der EU bilden.

---

Veröffentlichung des

**Wissenschaftlichen Dienstes für die Mitglieder**

*Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, Europäisches Parlament*



PE 559.499  
ISBN 978-92-823-7234-0  
doi: 10.2861/402235